

FH-Mitteilungen

17. April 2024

Nr. 22/2024



Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen

vom 16. August 2023 – FH-Mitteilung Nr. 63/2023
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 17. April 2024 – FH-Mitteilung Nr. 21/2024
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen

vom 16. August 2023 – FH-Mitteilung Nr. 63/2023
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 17. April 2024 – FH-Mitteilung Nr. 21/2024
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4
§ 4 Lehr- und Lernformen	5

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 Akademischer Grad, Bachelor-/Masterprüfung	6
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	6
§ 7 Mobilitätssemester	7
§ 8 Studieren im Ausland	7
§ 9 Praxissemester	8
§ 10 Projektsemester	9

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	10
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium)	10
§ 13 Deutschkenntnisse	10
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	11
§ 15 Einschreibungshindernis	11
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	11
§ 17 Vorgezogene Mastermodule	12

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 Prüfungsausschuss	12
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	14

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen	15
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	16
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	17
§ 24 Nachteilsausgleich	17

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 Bildung der Gesamtnote	18
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen	18
§ 27 Bewertung/Bonuspunkte	19
§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen	19
§ 29 Wiederholung von Prüfungen	19
§ 30 Verbesserungsversuch	20
§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	21

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	21
§ 34 Mündliche Prüfungen	22
§ 35 Andere Prüfungsformen	22
§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien	23
§ 37 Praxisprojekt	23

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	24
§ 39 Zulassung zur Abschlussarbeit	24
§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	25
§ 41 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	25
§ 42 Plagiatsprüfung	26
§ 43 Kolloquium	26

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	27
§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten	28

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	29
---	----

Anlage 1 Musterprüfungsordnung	30
Anlage 2 Studienverlaufsplan (Muster)	48
Anlage 3 Ziel-Modul-Matrix (Muster)	49
Anlage 4 Modulbeschreibung (Muster)	50
Anlage 5 Prozessbeschreibung für die Aktualisierung/Änderung der Modulbeschreibungen	51
Anlage 6 Wahlpflichtkatalog (Muster)	55

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Allgemeine Prüfungsordnung (APO) gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen, soweit deren Prüfungsordnungen auf diese Ordnung Bezug nehmen. Sie enthält studiengangübergreifende Regelungen zum Prüfungsverfahren sowie allgemeine Vorgaben betreffend das Studienziel und den Ablauf des Studiums. Sie ist für jeden Studiengang durch studiengangspezifische Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Musters in der Anlage 1 zu ergänzen. Im Zweifel gehen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung denen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen vor.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Im Studium sollen die Studierenden schöpferische und gestalterische Fähigkeiten entwickeln.

(2) Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lehrgebietes nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der grundlegenden Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, Wissen zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem aktuellen Wissensstand des jeweiligen Fachgebietes.

Bachelorabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- **Instrumentale Kompetenzen:**
Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
- **Systemische Kompetenzen:**
Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.
- **Kommunikative Kompetenzen:**
Sie können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen, sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen und Verantwortung in einem Team übernehmen.

(3) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung oder der thematischen und inhaltlichen Erweiterung der aus dem Bachelorstudium vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Absolventen und Absolventinnen der Masterstudiengänge haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das in der Regel auf der Bachelor-Ebene aufbaut und die dort erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen wesentlich vertieft, verbreitert oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Wissen in einem oder mehreren Spezialbereichen.

Masterabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- **Instrumentale Kompetenzen:**
Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.

- **Systemische Kompetenzen:**
Sie können Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen und auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
- **Kommunikative Kompetenzen:**
Masterabsolventen und -absolventinnen können auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung sowohl Fachvertretern und Fachvertreterinnen als auch Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Sie können sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt der oder die Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS). Die Anzahl der für ein Modul zu vergebenden Leistungspunkte errechnet sich aus dem veranschlagten Arbeitsaufwand für Selbst- und Präsenzstudium in Zeitstunden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Zeitstunden; sofern das besondere Profil eines Studiengangs es rechtfertigt, kann die studiengangspezifische Prüfungsordnung eine abweichende Anzahl von Zeitstunden pro Leistungspunkt vorsehen. Die Fachbereiche stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die tatsächliche durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden von dem vorgesehenen Arbeitsumfang nicht wesentlich abweicht. Eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung an die Leistungspunkte findet regelmäßig statt.

(3) Für das einzelne Modul, seine Dokumentation und seine Durchführung benennt der zuständige Fachbereich jeweils einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende der Fachhochschule bzw. ggf. der Kooperationshochschule als verantwortlich (Modulverantwortlicher oder Modulverantwortliche).

Die Aktualität der Module wird mindestens alle vier Jahre im Kontext der regelmäßigen internen Qualitätsentwicklung (siehe Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen, Teil A und Teil C) überprüft. Die Modulverantwortlichen beteiligen sich an studiengang- oder fachbereichsweiten Abstimmungsmaßnahmen zur Gewährleistung angemessener Qualitätsentwicklung, insbesondere in Curriculumswerkstätten.

(4) Jeder studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in der Anlage 2 beigelegt, der folgende Angaben enthält:

- Modulnummer,
- Modulname,
- Zuordnung der Module zu den jeweiligen Fachsemestern,
- Art des Moduls („PM“ für Pflichtmodul, „WM“ für Wahlpflichtmodul),
- Anzahl der auf das Modul entfallenden Leistungspunkte,
- Anzahl und Art (V/Ü/P/A) der Semesterwochenstunden (SWS),
- Hinweise zu Voraussetzungen für die Teilnahme am jeweiligen Modul und/oder an der jeweiligen Modulprüfung (Teilnahmevoraussetzungen = TNV, Teilnahmebeschränkungen = TNB, Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung = ZLV, unbenotete Prüfungsvorleistungen = PVL),
- Art der Modulprüfung (siehe § 21),
- Spalte für Bemerkungen (zum Beispiel [z.B.] Anwesenheitspflicht, Unterrichtssprache, Prüferanzahl etc.).

(5) Weiterhin ist jeder studiengangspezifischen Prüfungsordnung eine Ziel-Modul-Matrix nach dem Muster in Anlage 3 beigefügt, aus der hervorgeht, welchen Studiengangzielen die einzelnen Module dienen.

(6) Für jedes Modul ist zudem eine Modulbeschreibung durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen zu erstellen. Die Modulbeschreibungen werden für den jeweiligen Studiengang durch Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats beziehungsweise des zuständigen beschließenden Ausschusses freigegeben (zur Erläuterung siehe Anlage 5). Sie sind für das Wintersemester bis zum 31. August und für das Sommersemester bis zum 28. Februar in öffentlich zugänglicher Weise im Campusmanagementsystem bekanntzugeben und ab diesem Zeitpunkt für das betreffende Semester unveränderlich.

(7) Die Modulbeschreibungen haben den in § 7 Absatz 2 und 3 StudakVO* in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Inhalt und folgen dem Muster in der Anlage 4. Die bereits im Studienverlaufsplan enthaltenen Angaben sind in die Modulbeschreibungen zu übernehmen; bei der Nennung der Inhalte und Qualifikationsziele ist jeweils die Ziel-Modul-Matrix zugrunde zulegen. Bei der Angabe von Lehr-/Lernform und Prüfungsart dürfen jeweils nur Formate ausgewählt werden, die in der APO oder der studiengangspezifischen Prüfungsordnung definiert sind. In der Modulbeschreibung ist jeweils anzugeben, ob es sich um eine semesterabschließende oder semesterbegleitende Modulprüfung handelt.

§ 4 | Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal:

Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, vermitteln einen Überblick über die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebiets in zusammenhängender Darstellung sowie über die Probleme, Arbeitsweisen, den aktuellen Forschungsstand und die Erkenntnisse eines Wissensgebiets. Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

Übungen sind Veranstaltungen, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten unter Anwendung des Lehrstoffes dient. Die Lernprozesse der Studierenden werden z.B. durch aktive Bearbeitung von Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen gefördert.

Seminare dienen der Einarbeitung in und/oder der kritischen Reflexion von Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Sie dienen der Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen und setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes voraus.

* § 7 Absatz 2 und 3 der Studienakkreditierungsverordnung vom 25. Januar 2018 lauten:

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und in wieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Praktika dienen der unmittelbaren Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fähigkeiten in Laboren, Werkstätten, Versuchsbetrieben oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis.

Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Hochschule und ermöglichen die vertiefte Erkundung einschlägiger Sachverhalte in Praxis, Natur oder Gesellschaft.

Projekte/Projektarbeiten unterstützen die Verbindung zwischen Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer, ergebnisoffener Fragestellungen des Berufsfeldes. Projekte ermöglichen insbesondere Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen. An einer Projektarbeit sind in der Regel mehrere Studierende beteiligt.

Im **Selbststudium** werden die Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft. Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden müssen.

In allen hier genannten Lehr- und Lernformen können auch digital gestützte Formate Anwendung finden.

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Bachelor-/Masterprüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht die FH Aachen einen akademischen Grad nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Regelstudienzeit und Leistungspunkte des jeweiligen Studiengangs ergeben sich aus der studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

(2) Pro Semester ist in Vollzeitstudiengängen in der Regel der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen, dualen Studiengängen und sonstigen Studiengängen mit besonderem Profilspruch mit entsprechend abweichenden Regeln ist möglich. Die Anzahl der Leistungspunkte pro Semester bzw. Studienjahr ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan.

(3) Zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen sind Module oder Bestandteile von Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten Bestandteil eines Bachelorstudiengangs.

(4) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen regeln Näheres zur Unterrichts- und Prüfungssprache.

(5) Bachelorstudiengänge können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung neben dem Kernstudium ein Vertiefungsstudium mit gegebenenfalls mehreren Vertiefungsrichtungen aufweisen. Sofern ein Vertiefungsstudium vorgesehen ist, beinhaltet dieses in der Regel vertiefende Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 bis maximal der Hälfte der für den Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte.

(6) Studiengänge können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Schwerpunkte ausweisen. Sofern Schwerpunkte vorgesehen sind, ist die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten in der Prüfungsordnung angegeben. Die Prüfungsordnung kann weitere Regelungen zum Schwerpunktangebot treffen.

(7) Studiengänge können Wahlpflichtmodule enthalten. Die wählbaren Module ergeben sich in der Regel aus dem in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung enthaltenen Wahlpflichtkatalog nach dem Muster in der Anlage 6. Sofern nicht alle Module aus dem Wahlpflichtkatalog in jedem Semester angeboten werden, gibt der jeweilige Fachbereich das aktuelle Wahlpflichtangebot unter Wahrung hinreichender Wahlmöglichkeiten für das Wintersemester bis zum 31. August und für das

Sommersemester bis zum 28. Februar bekannt. Innerhalb dieser Fristen kann der Fachbereichsrat darüber hinaus zusätzliche Module genehmigen und bekanntgeben.

§ 7 | Mobilitätssemester

Studiengänge können ein curriculares Auslandssemester oder Praxissemester vorsehen (Studiengang mit Mobilitätssemester). In Studiengängen mit Mobilitätssemester kann das Praxissemester auch als Projektsemester angeboten werden. Studierende, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung ein Mobilitätssemester absolvieren wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätssemesters in den entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Die Studienpläne sind möglichst so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Leistungspunkte) an einer ausländischen Hochschule ohne Verzögerung erbringen können. Im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und Studienleistungen erbringen.

Die Studierenden können sich für ein individuelles Auslandsstudium an einer anderen Hochschule bewerben oder das im Rahmen eines Studiengangs mit Mobilitätssemester vorgesehene curriculare Auslandssemester wahrnehmen. Sowohl curriculares Auslandssemester als auch individuelles Auslandsstudium unterliegen hinsichtlich der Prüfungen sowie ihrer Organisation den Regelungen der Partnerhochschule.

(2) Ein curriculares Auslandssemester oder individuelles Auslandsstudium findet unter folgenden Voraussetzungen statt:

a) Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule.

Sofern das curriculare Auslandssemester oder das individuelle Auslandsstudium an einer Partnerhochschule der FH Aachen stattfinden soll, erfolgt die Bewerbung um einen solchen Studienplatz beim Akademischen Auslandsamt bzw. beim fachbereichseigenen internationalen Büro. Die Zuweisung eines Studienplatzes erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze durch den jeweiligen Koordinator oder die jeweilige Koordinatorin des Akademischen Auslandsamts oder des Fachbereichs. Voraussetzung für den Erhalt eines Studienplatzes ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß den im jeweiligen Kooperationsvertrag beschriebenen Anforderungen der Partnerhochschule (überwiegend Niveau B2 nach dem GER).

Sofern das curriculare Auslandssemester außerhalb einer Partnerhochschule der FH Aachen stattfinden soll, erfolgt die Bewerbung in eigener Verantwortung der Studierenden direkt bei der ausländischen Hochschule.

Beim einem individuellen Auslandsstudium außerhalb einer Hochschulkooperation entfällt die Pflicht zum Nachweis eines Studienplatzes.

b) Vorliegen eines Learning Agreement nach Absatz 3.

c) Beim curricularen Auslandssemester: Nachweis über erbrachte Studienleistungen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

(3) Die Studierenden erstellen auf der Basis des Studienangebotes der aufnehmenden Hochschule ein Learning Agreement (Lernvereinbarung), das möglichst dem Studienziel des entsprechenden Semesters des Studiengangs, in dem sie eingeschrieben sind, entspricht. Das Learning Agreement enthält die Aufstellung der Module bzw. Lehrveranstaltungen, die mit Leistungspunkten zu belegen sind, und wird vor der Abreise des oder der Studierenden nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss unterzeichnet von dem oder der Studierenden, dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und möglichst von dem dafür zuständigen Koordinator oder der dafür zuständigen Koordinatorin der anderen Hochschule. Eventuelle Änderungen am Learning Agreement müssen umgehend beantragt werden. Nach Feststellung der Anerkennungsfähigkeit der geänderten Module muss das Learning Agreement sofort aktualisiert und genehmigt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für die Genehmigung des Learning Agreements widerruflich auf den Koordinator oder die Koordinatorin für das Auslandsstudium am jeweiligen Fachbereich delegieren.

(4) Auf Antrag beim Prüfungssekretariat ist den Studierenden vom Fachbereich eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor der Abreise zu erstellen. Die Leistungsübersicht enthält die Aufstellung der absolvierten Module, die erworbenen Leistungspunkte, die erzielten Noten und gegebenenfalls eine vergleichbare Bewertung entsprechend dem European Credit Transfer System.

(5) Die an der aufnehmenden Hochschule erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden, sofern das Learning Agreement oder die maßgebliche studiengangspezifische Prüfungsordnung für das curriculare Auslandssemester nichts anderes vorsehen, unter Angabe der Modulbezeichnung, Note und Leistungspunkte (ECTS) sowie der aufnehmenden Hochschule in der Leistungsübersicht vermerkt.

(6) Der Auslandsaufenthalt wird unter Angabe der aufnehmenden Hochschule im Diploma Supplement vermerkt.

§ 9 | Praxissemester

(1) Durch das Praxissemester werden die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis herangeführt. Tätigkeiten mit entsprechendem Umfang und fachlichem Inhalt in extern geförderten Forschungsprojekten in Laboren der Hochschule oder an An- oder In-Instituten können auf Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss als Praxissemester anerkannt werden. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester umfasst eine 20- bis 23-wöchige zusammenhängende praktische Tätigkeit und hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Es ist in der Regel im vorletzten Studiensemester vorgesehen.

(3) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung eines geeigneten Praxissemesterplatzes. Sofern die Vermittlung von Praxissemesterplätzen durch den Fachbereich angeboten wird, werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxissemesterplatzes besteht nicht. Falls bis zum Ende des dem Praxissemester vorhergehenden Semesters kein Platz nachgewiesen werden kann, wird den Studierenden eine Beratung über einen Wechsel in einen Studiengang ohne Praxissemester angeboten.

Sofern zur Durchführung des Praxissemesters ein Praktikums- oder Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, besteht dies ausschließlich zwischen dem aufnehmenden Betrieb bzw. der aufnehmenden Einrichtung und dem oder der Studierenden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vermittlung durch die Hochschule stattgefunden hat.

(4) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Module erbracht hat. Dem Antrag ist eine Beschreibung, aus der sich die fachliche Eignung des Betriebes und der angestrebten Tätigkeit ergibt, beizufügen; die fachspezifische Prüfungsordnung kann weitere vorzulegende Nachweise vorsehen. Über die Feststellung der fachlichen Eignung im Sinne des Satzes 2 sowie die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern in der fachspezifischen Prüfungsordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester ist spätestens einen Monat vor dessen Beginn zu stellen.

(5) Während des Praxissemesters wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden der FH Aachen gemäß § 19 Absatz 1 betreut. Der Name des oder der mit der Betreuung beauftragten Lehrenden ist dem Studierenden mit der Entscheidung über die Zulassung zum Praxissemester bekanntzugeben.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin bescheinigt, wenn:

1. ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, woraus hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat;

2. gegebenenfalls weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung erfüllt sind.

Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 10 | Projektsemester

(1) Das Projektsemester soll dazu dienen, Forschungserfahrung im Verlauf des Studiums zu erwerben. Ziel des Projektsemesters ist es, eine Problem- oder Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen. Dies beinhaltet insbesondere die Förderung und Vertiefung der wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweise der Studierenden, um die gewonnenen Erkenntnisse zu reflektieren und fachgerecht zu kommunizieren.

(2) Das Projektsemester hat insgesamt 30 Leistungspunkte. Davon werden mindestens 15 Leistungspunkte für die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt unter Anleitung eines oder einer hauptamtlich Lehrenden vergeben. Im Übrigen werden die Leistungspunkte durch das Erbringen von thematisch zum Forschungsprojekt passenden Vertiefungsmodulen, die jeweils vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, erworben.

(3) Die zur Verfügung stehenden Projektsemesterplätze gibt der Fachbereich einschließlich der Auswahlkriterien auf seinen Webseiten bekannt. Als maßgebliche Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht: Vorkenntnisse aus bestimmten Modulen und/oder aus einer bestimmten Vertiefungsrichtung, die bisher erreichte Durchschnittsnote und/oder die in einem oder mehreren einschlägigen Modulen erreichte Note. Die Projektsemesterplätze werden nach entsprechender Bewerbung der Studierenden und Durchführung eines Auswahlverfahrens auf Vorschlag des oder der hauptamtlich Lehrenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Projektsemesterplatzes besteht nicht. Falls bis zum Ende des dem Projektsemester vorhergehenden Semesters kein Platz nachgewiesen werden kann, wird den Studierenden eine Beratung über alternative Möglichkeiten für das Ablegen des Mobilitätssemesters oder das Absolvieren eines Studiengangs ohne Mobilitätssemester angeboten.

(4) Zum Projektsemester wird auf Antrag zugelassen, wer die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Antrag auf Zulassung zum Projektsemester ist spätestens einen Monat vor dessen Beginn zu stellen.

Dem Antrag sind die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Unterlagen beizufügen. Über die Zulassung zum Projektsemester entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(5) Die erfolgreiche Mitarbeit am Forschungsprojekt ist die Voraussetzung zur Vergabe der darauf entfallenden Leistungspunkte. Sie wird von der oder dem hauptamtlich Lehrenden gemäß Absatz 2 bescheinigt, wenn:

1. die aufgegebene Problem- oder Fragestellung mit angemessenen wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und adäquat gelöst wurde und
2. gegebenenfalls weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung erfüllt sind.

Eine Benotung der erfolgreichen Mitarbeit am Forschungsprojekt erfolgt nicht. Die auf das Forschungsprojekt entfallenden Leistungspunkte werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Wird die erfolgreiche Mitarbeit am Forschungsprojekt von dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nicht bescheinigt, so kann eine einmalige Wiederholung erfolgen.

(6) Das Projektsemester ist abgelegt, sobald die gemäß Absatz 2 festgelegten Vertiefungsmodule erbracht sind und die erfolgreiche Mitarbeit nach Absatz 5 bescheinigt wurde.

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) In den Bachelorstudiengängen wird neben den gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen (vgl. § 49 HG; insbesondere Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) in der Regel als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens acht und maximal sechzehn Wochen vor Aufnahme des Studiums gefordert. Sofern es der besondere Charakter eines Studiengangs rechtfertigt, kann die jeweilige Prüfungsordnung vorsehen, dass der Nachweis einer praktischen Tätigkeit auch einen geringeren Umfang haben kann. Der Nachweis muss für die Einschreibung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Einschreibung zum Wintersemester spätestens am 30. September erbracht sein. Die jeweilige Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Nachweis der praktischen Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden muss. Sie muss dies vorsehen, sofern ein Praktikum im Umfang von mehr als acht Wochen gefordert wird. In jedem Fall muss das Praktikum spätestens im dritten Studiensemester am 31. März bzw. 30. September erbracht sein. Satz 1 gilt nicht für Studiengänge, bei denen als Einschreibevoraussetzung der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einer Einrichtung, mit der die FH Aachen eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildungsinhalte getroffen hat, gefordert wird.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt in der Regel als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer entsprechenden Fachoberschule in der Fachrichtung, deren Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Dies gilt nicht für Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer anderen Fachrichtung erworben haben. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann Ausnahmen von Satz 2 regeln.

(3) Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die nach den vorstehenden Absätzen bzw. den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen erforderlichen Praktika angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung aufgeführten Kriterien.

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium)

In den Masterstudiengängen wird gemäß § 49 Absatz 6 HG als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums mindestens der Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf Bachelor-Ebene gefordert, der für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis zum 15. April beim Studierendensekretariat vorgelegt werden muss.

§ 13 | Deutschkenntnisse

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen vor Beginn des Studiums an der FH Aachen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH-2 nachweisen.

(2) Von Absatz 1 kann durch entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung abgewichen werden, wenn der betreffende Studiengang

1. entweder vollständig in einer Fremdsprache abgehalten wird oder
2. den Erwerb von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 als Bestandteil des Curriculums vorsieht.

(3) Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium mit Abschluss der FH Aachen zugelassen werden, kann der Nachweis von

Deutschkenntnissen auf dem gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Sprachniveau durch eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule erbracht werden.

(4) Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen.

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen

Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen gemäß §§ 48, 49 HG ergeben sich aus den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen bzw. für Masterstudiengänge aus gegebenenfalls erlassenen Zugangsordnungen.

§ 15 | Einschreibungshindernis

Die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang wird gemäß § 50 Absatz 1 Nr. 2 HG versagt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Dekan oder die Dekanin die Teilnahme.

(2) Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch der Lehrveranstaltung angewiesen sind oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden, vorrangig zu berücksichtigen. Dazu werden folgende Ranggruppen gebildet:

Gruppe 1: Studierende, die sich

1. in einem höheren Semester des betreffenden Studiengangs befinden, als laut Studienverlaufsplan für das Modul vorgesehen, oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden und
2. bereits mindestens einmal für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht berücksichtigt wurden oder erst nach Ablauf des Anmeldezeitraums zum Studium zugelassen wurden.

Gruppe 2: Studierende, die sich

1. a) in einem höheren Semester des betreffenden Studiengangs befinden, als laut Studienverlaufsplan für das Modul vorgesehen, oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden und bereits am Modul teilgenommen und die Modulprüfung nicht bestanden haben, sofern für die Teilnahme an der Modulprüfung die erneute Teilnahme am Modul erforderlich ist. Die erfolglose Teilnahme am Modul bzw. der Modulprüfung darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen oder
1. b) in dem Semester des betreffenden Studiengangs befinden, für das das Modul laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden und
2. nicht zu Ranggruppe 1 gehören.

Gruppe 3: Studierende, die für den betreffenden Studiengang eingeschrieben sind und weder zu Ranggruppe 1, noch zu Ranggruppe 2 gehören.

Gruppe 4: Studierende, die für einen sonstigen Studiengang an der FH Aachen eingeschrieben sind.

Die Reihenfolge der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung richtet sich nach der Priorität der Ranggruppe, der die Studierenden angehören. Innerhalb der Ranggruppen erfolgt die Vergabe der Plätze bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen nach der Anzahl der im betreffenden Studiengang bereits

erworbenen Leistungspunkte, danach durch das Los, bei Wahlpflichtmodulen nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die gleiche Veranstaltung in demselben Semester mehrfach angeboten wird und den Studierenden in der Summe genügend Plätze zur Verfügung stehen, sodass die Teilnahme daran – wenn auch gegebenenfalls nicht zum Wunschtermin – ermöglicht wird. In diesem Fall erfolgt die Verteilung der Studierenden auf die parallelen Veranstaltungen nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl kann nur nach entsprechender Anmeldung erfolgen. Die Modalitäten des Anmeldeverfahrens, insbesondere Beginn und Ende des Anmeldezeitraums (Datum und Uhrzeit), sind mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

(5) Die Fachbereiche können durch Ordnung oder Prüfungsordnung von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen.

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule

(1) In Abweichung von § 23 können Bachelorstudierende der FH Aachen Prüfungen zu Modulen ohne Zugangsbeschränkung im Sinne des § 16 bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten aus einem an der FH Aachen angebotenen Masterstudiengang unter den für diesen jeweiligen Masterstudiengang geltenden Prüfungsbedingungen gemäß aktueller Prüfungsordnung ablegen, sofern sie eine Zulassung zu dem betreffenden Masterstudiengang sowie einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen.

(2) Die Prüfungsanmeldung zu vorgezogenen Mastermodulen erfolgt schriftlich bei dem für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Prüfungssekretariat.

(3) Nach Einschreibung in den jeweiligen Masterstudiengang an der FH Aachen werden die Prüfungsergebnisse positiv wie negativ von Amts wegen übernommen.

(4) Eine Anmeldung zum Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen, vorgezogenen Masterprüfungsleistung ist erst nach Einschreibung in den Masterstudiengang möglich.

(5) Die Leistungspunkte und Ergebnisse vorgezogener Mastermodule werden in der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt und auf dem Bachelorzeugnis nicht ausgewiesen. Auf Antrag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Bescheinigung über bereits während der Bachelorprüfung erzielte Ergebnisse in vorgezogenen Mastermodulen.

(6) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung und/oder Zugang zu einem Masterstudiengang an der FH Aachen erworben.

Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese allgemeine Prüfungsordnung und die jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen, einem oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und zwei Studierenden, die von den beteiligten Fachbereichsräten gemäß der geltenden Wahlordnung der FH Aachen gewählt werden. Darüber hinaus können Stellvertretungen für die im Prüfungsausschuss vertretenen Gruppen gewählt werden. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur Vorsitzenden und einen Professor oder eine Professorin zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung durch den Fachbereichsrat bzw. durch die beteiligten Fachbereichsräte bzw.

gemeinsamen beschließenden Ausschüsse gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Allgemeinen Prüfungsordnung und der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich von Prüfungen zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anträge und Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche durch widerruflichen Beschluss auf den Vorsitz übertragen. Der Beschluss ist gemäß Absatz 7 bekanntzumachen. § 27 HG bleibt von den vorstehenden Sätzen unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Unter diesen müssen sich mindestens der oder die Vorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertretung und mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin sowie eine Studierende oder ein Studierender befinden.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Während der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Sitzung nicht teil. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen vom 9. November 2022 (FH-Mitteilung Nr. 128/2022) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich innerhalb der nächsten zwei Wochen der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind der betreffenden Person in der Regel innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Ihr ist, soweit es sich nicht um eine Tätigkeit des Prüfungsausschusses bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) handelt, vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Die Bekanntgabe von Anordnungen, Entscheidungen und Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen (insbesondere zu Fristen, Terminen und Anmeldeverfahren) erfolgt, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, auf den Internetseiten des Fachbereichs mit rechtlich verbindlicher Wirkung. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich. Bekanntgaben der Lehrenden nach dieser Ordnung oder einer einschlägigen studiengangspezifischen Prüfungsordnung erfolgen in der Regel über das Campusmanagementsystem.

(8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er sich der administrativen Unterstützung durch das jeweilige Prüfungssekretariat bedienen.

(9) Bei Änderungen der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Fachbereichsrat anzuhören. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat auf Anforderung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HG die an der Hochschule Lehrenden, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann ergänzende Regelungen treffen.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Schriftliche und praktische Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen, sofern nicht im Studienverlaufsplan anders angegeben. Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Die Anzahl der zur Abnahme einer mündlichen Prüfung berufenen Prüfenden und gegebenenfalls Beisitzenden ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung angegeben; § 65 Absatz 2 Satz 2 HG NRW sowie der nachfolgende Absatz 5 bleiben unberührt.

(5) Schriftliche oder mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, werden nach Maßgabe des § 65 Absatz 2 Satz 1 HG NRW von zwei Prüfenden im Sinne des Absatzes 1 bewertet, von denen mindestens eine Person Lehrender oder Lehrende der FH Aachen sein muss. Sofern die studiengangsspezifische Prüfungsordnung eine höhere Anzahl an Prüfenden vorsieht, ist diese auch in den Fällen des Satzes 1 maßgeblich.

(6) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt, sofern die jeweilige Prüfungsordnung keine abweichende Regelung trifft, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer über genügend Sachkunde verfügt, um dem Prüfungsverlauf folgen zu können.

(7) Der Prüfling kann die Prüfer oder Prüferinnen von Abschlussarbeit und Kolloquium vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer und Prüferinnen verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(8) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder mit der Ausgabe der Themenstellung(en) der Abschlussarbeit erfolgen.

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 63a HG. Über mögliche Maßnahmen für eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt ist zu informieren.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 63a Absatz 1 Satz 1 HG anerkannt, sofern im Hinblick auf die zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der FH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.

Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist anhand des Vorliegens wesentlicher Unterschiede zu begründen.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(3) Die Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden (§ 63a Absatz 7 HG), ist bis zu einem Umfang von 50% der gesamten Leistungspunkte eines Studiengangs möglich. Anerkennungsfähig sind dabei nur fachlich einschlägige Qualifikationen auf mindestens der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw.

des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), es sei denn, die jeweilige Prüfungsordnung regelt etwas anderes.

Die anerkannten Kenntnisse und Qualifikationen werden mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Sie gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht mit ein.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 33) vermerkt und führt zur Anrechnung der jeweiligen Leistungspunkte. Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Der oder die Studierende hat die Anerkennung zu beantragen und die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie die individuelle Leistungsübersicht oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann die einzureichenden Unterlagen weiter konkretisieren und/oder alternative Nachweismöglichkeiten vorsehen.

(6) Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen getroffen. Nach erstmaligem Antritt zur jeweiligen Prüfung an der FH Aachen kann ein Antrag auf Anerkennung nicht mehr gestellt werden.

Für die Beantragung der Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die studiengangspezifische Prüfungsordnung eine Frist vorsehen.

(7) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung eines oder einer für die Fächer zuständigen Modulbeauftragten oder weiterer sachkundiger Stellen bzw. Funktionsträger.

Die Fachbereiche können auch eine Anerkennungskommission bilden. Diese hat die Aufgabe, aufgrund begründeter Nachweise die in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. die erworbenen Prüfungs- und Studienleistungen für entsprechende Module des Curriculums dem Prüfungsausschuss zur Anerkennung zu empfehlen.

Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden vom Fachbereichsrat des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs gewählt. Die Mitglieder der Anerkennungskommission benennen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der FH Aachen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

Näheres zur Anerkennungskommission regelt die jeweilige fachspezifische Prüfungsordnung.

(8) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne der vorstehenden Absätze begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen (§ 63a Absatz 5 HG NRW). Das Rektorat gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die in den Modulen angestrebten Lernergebnisse erreicht hat und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Anforderungen der Modulprüfungen müssen dem Grundsatz folgen, dass

nur geprüft wird, was im Verlauf der Lehrveranstaltungen auf der Grundlage der Modulbeschreibung behandelt oder bekanntgegeben wurde.

(2) Module schließen gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 HG und § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO in der Regel nach einem Semester und mit einer einzigen Modulprüfung ab (semesterabschließende Prüfung).

(3) Abweichend von Absatz 2 bestehen auch folgende Gestaltungsmöglichkeiten, die für das einzelne Modul im Studienverlaufsplan angegeben sind:

1. **Teilprüfungen;** hierbei handelt es sich um semesterabschließende Modulprüfungen, die aus mehreren selbstständigen Prüfungsleistungen bestehen, die mit Leistungspunkten versehen werden und für die eine Note erfasst wird;
2. **semesterbegleitende Prüfungen:** Modulprüfungen, die aus mehreren unselbstständigen Prüfungselementen bestehen, die zumindest teilweise im Verlauf der Lehrveranstaltung stattfinden, nicht separat mit Leistungspunkten versehen werden und deren Bewertung mit einer in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung in die Modulbewertung eingeht; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten;
3. Module, die sich über mehrere Semester erstrecken;
4. Abschluss mehrerer Module gleichzeitig durch eine einzige Modulprüfung;
5. Module, die ohne eine Prüfung abgeschlossen werden, sofern die Modulbeschreibung die Kriterien für den erfolgreichen Abschluss des Moduls regelt.

(4) Modulprüfungen können in den in §§ 33 bis 36 beschriebenen Formen oder in einer Kombination mehrerer dieser Formen durchgeführt werden. Sie können auch im Antwort-Wahl-Verfahren oder unter Nutzung elektronischer Medien (vgl. § 36) erfolgen. Weitere Prüfungsformen sind zulässig, sofern sie in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung definiert werden. Die Prüfungsform des jeweiligen Moduls sowie gegebenenfalls eines Ersatzprüfungsformats ist in der zugehörigen Modulbeschreibung angegeben.

(5) Findet eine Modulprüfung als Gruppenprüfung statt, so muss der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und abgrenzbar sein und die Anforderungen der jeweiligen Prüfungsform erfüllen.

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle Modulprüfungen werden in der Regel mindestens zweimal im Jahr angeboten. Bestehen Modulprüfungen auch aus veranstaltungsbegleitenden Elementen (semesterbegleitende Prüfungen), werden diese (gegebenenfalls abweichend von Satz 1) nur im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten. Die Prüfungsordnungen regeln die genaue Anzahl der Prüfungsangebote pro Studienjahr.

(2) Die Prüfungstermine werden vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekanntgegeben. Das Rektorat kann im Rahmen seiner Befugnisse nach § 16 Absatz 1 HG Regelprüfungszeiträume vorgeben.

(3) Der Prüfungstermin wird bei semesterabschließenden Prüfungen vier Wochen nach Beginn der durch die Hochschule festgesetzten Vorlesungszeit durch den Prüfungsausschuss final bekanntgegeben, wobei für mündliche Prüfungen lediglich ein Prüfungszeitraum angegeben werden muss, innerhalb dessen Termine auch individuell vereinbart werden können. Die Termine für semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 werden durch den Lehrenden oder die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben.

(4) Ob von der Möglichkeit des § 36 Gebrauch gemacht wird, die Prüfung unter Nutzung elektronischer Medien durchzuführen, ist bei semesterabschließenden Prüfungen spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben, bei semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zusammen mit der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins mitzuteilen.

(5) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin oder des bzw. der Aufsichtführenden mit einer Studienbescheinigung und entweder amtlichem Lichtbildausweis (gegebenenfalls in Verbindung mit einem dgti-Ergänzungsausweis) oder einer FH-Karte mit Lichtbild auszuweisen.

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung erfolgt durch die Prüfungsanmeldung über das Campusmanagementsystem der Hochschule innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden über den Fachbereich bekanntgegeben. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt. Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich und gilt als erfolgter Prüfungsantritt, es sei denn, sie wird bis eine Woche vor der entsprechenden Prüfung zurückgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche. Die Vorschrift des § 32 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Sofern eine Modulprüfung semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 enthält, erfolgt in der Regel lediglich eine einzige Anmeldung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl die Anmeldung zur Lehrveranstaltung gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung darstellen. Sofern es sich um ein solches gekoppeltes Anmeldeverfahren handelt, ist bei der Bekanntgabe der Anmeldemodalitäten darauf hinzuweisen. Zudem muss angegeben werden, bis wann eine Abmeldung von der Prüfung möglich ist.

(3) Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, sind die in dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen genannten Wahlpflichtmodule, in denen der Prüfling die Modulleistung ablegen will, mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(4) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 49 HG) zum Studium an der FH Aachen nachgewiesen hat,
- die gegebenenfalls in der Prüfungsordnung oder in einer gesonderten Zugangsordnung normierten, besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang nachgewiesen hat,
- die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
- die gegebenenfalls in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung normierten Höchstfristen für die Prüfungsanmeldung gemäß § 64 Absatz 3 HG eingehalten hat,
- an der FH Aachen gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist und
- bei Prüfungen im Rahmen örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge in diesen Studiengang eingeschrieben ist.

(5) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 4 sowie gegebenenfalls in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

(6) Kann der oder die Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag die Zulassung aussprechen. Die Gründe, die den Studierenden oder die Studierende an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen.

§ 24 | Nachteilsausgleich

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können einen Antrag auf Nachteilsausgleich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses richten. Er oder sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte oder chronisch Erkrankte ausgeglichen wird und legt unter Berücksichtigung von § 64 Absatz 2a Satz 2 HG den entsprechenden Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest. Für Entscheidungen über Widersprüche gilt § 18 Absatz 2 Satz 4. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

Absatz 1 gilt entsprechend für den Nachteilsausgleich während der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach den geltenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten der einzelnen Bestandteile der Bachelor- oder Masterprüfung gemittelt. Dabei werden die Modulnoten nach den Regelungen der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung gewichtet.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen sind im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Anzahl an Leistungspunkten zu versehen. Noten für Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt.

(2) Für die Benotung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden; die Notenwerte „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Bei Modulen, die mit mehreren Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 abschließen, muss jede dieser Teilprüfungen bestanden werden. Die Leistungspunkte werden erst dann vergeben, wenn die letzte Teilprüfung eines Moduls bestanden ist.

Die Modulnote errechnet sich in diesem Fall als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen (Beispiel: Aus 1,599999 wird 1,5). Die Noten lauten danach:

- bis einschließlich 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
- ab 4,1	= nicht ausreichend

(4) Bei Modulprüfungen, die semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 enthalten, können Regelungen zur Gewichtung und zum Bestehenmüssen der einzelnen Prüfungselemente in der Modulbeschreibung getroffen werden. Sofern die Modulbeschreibung keine Regelungen dazu enthält, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Sind mehrere Prüfer oder Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht in nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(6) Abweichend von Absatz 5 gilt bei Beteiligung mehrerer Prüfer bzw. Prüferinnen an einer Klausur, dass sie die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe sowie die Art der Bewertung vorher gemeinsam festlegen und jeder Prüfer bzw. jede Prüferin in diesem Fall nur den Teil der Klausurarbeit, der seinem bzw. ihrem Fachgebiet entspricht, beurteilt.

(7) Die Möglichkeit einer Plagiatsprüfung gemäß § 42 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte

(1) Die oder der Lehrende einer Lehrveranstaltung kann Bonuspunkte für freiwillige semesterbegleitende Zusatzleistungen vergeben. Die Zusatzleistungen werden von den Lehrenden selbst als Teil der Lehrveranstaltungen angeboten und koordiniert. Die Dokumentation der Bonuspunkte erfolgt durch den Lehrenden oder die Lehrende und muss den Namen der Lehrveranstaltung, das Semester, das Datum, die Art der freiwilligen semesterbegleitenden Zusatzleistung und die Anzahl der erzielten Bonuspunkte enthalten. Ein Anspruch auf das Angebot solcher Zusatzleistungen oder auf Wiederholungstermine durch die Lehrenden besteht nicht.

(2) Bonuspunkte für semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen dürfen 10% der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl der jeweiligen Modulprüfung nicht übersteigen. Bonuspunkte können jedoch nicht zum Bestehen der Prüfung verwendet werden und die Prüfung muss immer auch ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten mit der Bestnote abgeschlossen werden können.

(3) Bonuspunkte werden einmalig auf die Modulprüfung angerechnet, sobald der oder die Studierende diese erfolgreich ablegt. Die Bonuspunkte verfallen in der Regel, sobald das Modul erneut angeboten wird. Erzielte Bonuspunkte werden den in der Modulprüfung erreichten Bewertungspunkten bis maximal zur Höhe der Gesamtpunktzahl hinzugefügt. Bonuspunkte, die darüber hinausgehen, verfallen und können nicht mehr verwendet werden.

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin kann der Prüfungsausschuss diese Frist im Einzelfall aus wichtigem Grund um maximal drei Wochen verlängern. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt über das Campusmanagementsystem

(2) Die Bekanntgabe der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums richtet sich nach § 41 Absatz 3 bzw. § 43 Absatz 4.

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Sofern es der besondere Charakter eines Studiengangs oder einer Prüfung erfordert, kann die jeweilige Prüfungsordnung ausnahmsweise vorsehen, dass eine nicht bestandene semesterabschließende Modulprüfung nur einmal wiederholt werden darf.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen, die semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 enthalten, können nur insgesamt und nur durch erneute Teilnahme an dem jeweiligen Modul wiederholt werden. In der Modulbeschreibung kann Abweichendes geregelt werden; insbesondere kann in Abweichung vom Studienverlaufsplan eine semesterabschließende Prüfung für den Wiederholungstermin vorgesehen werden.

(4) Die Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche eines identischen Moduls, das in mehreren Studiengängen der FH Aachen Verwendung findet, wird durch einen Wechsel des Studiengangs nicht verändert, sofern die jeweils gültige Prüfungsordnung nicht eine Erhöhung der Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche vorsieht.

Fehlversuche in Prüfungen von Modulen, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten werden, gelten wechselseitig auch für die Modulprüfung der jeweils anderen Sprache.

(5) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) und das Kolloquium können im Fall des Nichtbestehens je einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Abschlussarbeit.

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) Wer eine semesterabschließende Modulprüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der FH Aachen einmal wiederholen. Bei Teilprüfungen im Sinne des § 21 Absatz 3 Nr. 1 müssen alle diese Teilprüfungen zur Verbesserung wiederholt werden. Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle semesterabschließenden Modulprüfungen in Klausurform und in Form einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Verbesserungsversuch muss innerhalb der nächsten drei Prüfungsperioden erfolgen, sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts anderes regelt. Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

(3) Studierende können während ihres Studiums an der FH Aachen insgesamt jeweils drei Verbesserungsversuche im Bachelor- und Masterstudium absolvieren. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass in Masterstudiengängen die Anzahl der Verbesserungsversuche auf einen oder zwei Versuche reduziert wird.

(4) Ein Verbesserungsversuch bei anerkannten Prüfungsleistungen, bei erst aufgrund einer mündlichen Ergänzungsprüfung bestanden Modulprüfungen und bei Abschlussarbeiten sowie dem Kolloquium ist ausgeschlossen.

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als triftige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit (auch gesundheitliche Beeinträchtigungen in der Schwangerschaft) oder Krankheit eines zu betreuenden Kindes,
- Pflege oder Versorgung der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder eines dauerhaft im Haushalt des Prüflings Lebenden, wenn ein akutes (nicht dauerhaftes) Pflege- oder Versorgungsbedürfnis festgestellt ist,
- Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den geltenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
- nachgewiesene höhere Gewalt.

Satz 1 gilt auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Abschlussarbeit, schriftliche Ausarbeitung, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern oder eine Prüfung unter Nutzung elektronischer Medien vorzeitig abbricht oder unterbricht, ohne dass technische Fehler glaubhaft gemacht sind, die der Prüfling nicht zu vertreten hat und die zu dem Abbruch oder der Unterbrechung geführt haben.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung ist unverzüglich in Textform gemäß § 126b BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Bricht der oder die Studierende krankheitsbedingt die Prüfung nach Prüfungsbeginn ab, so ist der Abbruch abweichend von Satz 1 der aufsichtführenden Person mitzuteilen. Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss der oder die Studierende sich unverzüglich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung

amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden findet nicht statt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Täuschungshandlungen sind insbesondere auch Abschreiben, unerlaubte Kommunikation mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben worden sind.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Als Störungen sind insbesondere auch anzusehen das Gestatten des Abschreibens sowie das Übermitteln von Aufgabenstellungen, Bearbeitungen oder sonstigen Lösungshinweisen an andere Prüflinge oder sonstige Dritte. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 44 Absatz 1 und des Diploma Supplements nach § 44 Absatz 5 oder der Leistungsübersicht nach § 44 Absatz 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 44 Absatz 1 oder des Diploma Supplements nach § 44 Absatz 5 oder der Leistungsübersicht nach § 44 Absatz 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das ungültige Prüfungszeugnis und das ungültige Diploma Supplement oder die ungültige Leistungsübersicht sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses, des Diploma Supplement oder der Leistungsübersicht ausgeschlossen.

Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Eine Klausur bezeichnet eine schriftliche Prüfungsarbeit, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Prüflingen in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht angefertigt wird. In den Klausuren sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit individuellen Methoden der jeweiligen Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege eine Lösung finden können.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 12 und höchstens 40 Minuten pro Leistungspunkt, insgesamt aber längstens vier Stunden. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann einen abweichenden Rahmen vorsehen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Dauer bzw. Umfang der Klausur sind in der zugehörigen Modulbeschreibung angegeben.

(3) Sofern die Prüfungsordnung dies für eine festgelegte Anzahl von Prüfungen regelt, kann sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ entweder nach dem zweiten oder nach dem dritten Versuch einer semesterabschließenden Klausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung

unterziehen. Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung kann vom Erreichen einer bestimmten Mindestleistung in der Klausur abhängig gemacht werden. Der Antrag zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Prüfungssekretariat zu stellen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ festgesetzt werden. Die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung besteht nicht in den Fällen des § 31 („Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“).

§ 34 | Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 19 Absatz 6 Satz 2) oder vor mehreren Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören. Im Fall von Kollegialprüfungen gelten die Bestimmungen des § 26 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Prüfling mindestens 5 und höchstens 10 Minuten pro Leistungspunkt, insgesamt aber mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Für das Kolloquium gelten abweichend hiervon die Regelungen des § 43. Dauer bzw. Umfang der mündlichen Prüfung sind in der zugehörigen Modulbeschreibung angegeben.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht (vgl. § 63 Absatz 4 HG). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) Durch **Hausarbeiten** sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden und Hilfsmittel eine vorgegebene Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit eigenständig bearbeiten können und dabei in der Lage sind, das Thema in größere Zusammenhänge einzuordnen und in wissenschaftlicher Form darzulegen.

(2) Im Rahmen von **Take Home Exams** sind schriftliche Ausarbeitungen bzw. Ausarbeitungen direkt auf der Prüfungsplattform zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungsdauer ortsungebunden anzufertigen. Die Aufgabenstellung wird an einem Werktag über einen Zeitraum von maximal sechs Stunden zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sich die Prüflinge die Aufgabenstellung durch die Prüfungsplattform ausgeben lassen. Die Ausarbeitung muss innerhalb der Bearbeitungsdauer wieder auf die Prüfungsplattform hochgeladen werden. Näheres regelt die Richtlinie des Rektorats gemäß § 36 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) **Präsentationen** sind Vorträge, durch die die Fähigkeit nachgewiesen wird, aus einem größeren Zusammenhang wesentliche Aspekte herauszuarbeiten und unter Einsatz geeigneter Medien in begrenzter Zeit nachvollziehbar und prägnant darzustellen sowie in der Diskussion zu erläutern. Die Dauer der jeweiligen Präsentation ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 1 und 3 Satz 1 entsprechend. Sofern ergänzend zu einer Präsentation eine schriftliche Ausarbeitung gefordert wird, sind deren Umfang und Bearbeitungsdauer in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Durch **Projektarbeiten** werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten für vorgegebene oder zu definierende Ziele nachgewiesen. Die Arbeitsergebnisse werden nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in einer schriftlichen Ausarbeitung dargestellt und/oder im Rahmen einer abschließenden Präsentation gemäß Absatz 3 mündlich vorgetragen.

(5) **Protokolle** sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Messungen, Laborarbeiten, Praktikumsberichte, Exkursionen oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse derselben nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang an wissenschaftlichen Publikationen orientieren.

(6) **Portfolio-Prüfungen** sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen. Die Struktur eines Portfolios ist in der Modulbeschreibung festzulegen. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Ist das Portfolio unvollständig, sind die Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nicht erfüllt. Nach Maßgabe der Modulbeschreibung kann das Portfolio auch um eine Präsentation gemäß Absatz 3 ergänzt werden.

(7) **Weitere Prüfungsformen** können in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung definiert oder bestehende Prüfungsformen ausgeschlossen werden.

(8) Prüfungsdauer bzw. Umfang und Bearbeitungsdauer der jeweiligen Prüfung sind in der Modulbeschreibung angegeben und stehen in einem adäquaten Verhältnis zur vorgesehenen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien

(1) Jede Prüfung kann grundsätzlich unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden.

Dies umfasst sowohl Prüfungen in elektronischer Kommunikation, bei denen die Übermittlung von Aufgabenstellung und/oder Bearbeitung in elektronischer Weise erfolgt bzw. das Prüfungsgespräch oder der Vortrag per Videokonferenz abgehalten werden, als auch Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die Bearbeitung durch die Prüflinge unmittelbar in einer von der Hochschule bereitgestellten Maske erfolgt.

Die Durchführung mündlicher Prüfungen in elektronischer Kommunikation steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Diese kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers erteilt werden, sofern ein wichtiger Grund für das Absehen von einer reinen Präsenzprüfung vorliegt.

(2) Sofern Prüfungen entsprechend der Vorgaben in Absatz 1 unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Eine Aufzeichnung mündlicher oder sonstiger Prüfungen findet nicht statt.
2. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Die Studierenden hatten vor der Prüfung Gelegenheit, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Das Rektorat legt die zu verwendenden Systeme (insbesondere Videokonferenzsystem und Prüfungsplattform), Anforderungen an die technischen Standards sowie weitere Durchführungsbestimmungen in einer Richtlinie fest. Die Richtlinie wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und gilt ergänzend zu den Regelungen der vorstehenden Absätze.

§ 37 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine an den Studiengangzielen ausgerichtete praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

Praxisprojekte können in Ausnahmefällen auch im Rahmen entsprechender Themenstellungen innerhalb der FH Aachen absolviert werden. Im letzteren Fall können sie auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

- (2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) sofern die studiengangsspezifische Prüfungsordnung keine höheren Anforderungen vorsieht – Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 110 Leistungspunkten erbracht hat und
 - b) einen Vertrag mit einer Firma, einem Forschungsinstitut oder dem betreuenden Professor bzw. der betreuenden Professorin bzw. Fachlehrer oder Fachlehrerin für das Praxisprojekt vorlegt und
 - c) eine Tätigkeitsbeschreibung, die den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, eingereicht hat.

Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(3) Während des Praxisprojekts werden die Studierenden von einem durch den Prüfungsausschuss zugeordneten Prüfer oder einer zugeordneten Prüferin betreut. Sie oder er bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojektes nach Erfüllung der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung gegebenenfalls vorgesehenen Bestimmungen.

(4) Das Praxisprojekt soll 15 Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang ist eine Prüfung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem oder ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.

(2) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Für Masterstudiengänge kann die studiengangsspezifische Prüfungsordnung vorsehen, dass die Abschlussarbeit untergliedert wird in die Module „Project Proposal“ („Projektvorschlag“) und „Masterarbeit“. Das Project Proposal dient der systematischen Erarbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung, des Untersuchungsziels und der geplanten Forschungsmethodik der Masterarbeit sowie der Erstellung eines vorläufigen Arbeitsplans. Es umfasst maximal fünf Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. Das Nähere regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Module erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit bzw. zur Rückgabe des Themas einer Abschlussarbeit im selben oder in einem Studiengang der FH Aachen, der sich nur durch ein Praxis- oder Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester von demjenigen unterscheidet, in dem die Zulassung zur Abschlussarbeit beantragt wird.

(3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüfer oder Prüferinnen zur Abnahme der Abschlussarbeit bereit sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. ein Einschreibungshindernis für den Studiengang, für den die Zulassung zur Abschlussarbeit beantragt wird, vorliegt.

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Abschlussarbeit in Bachelorstudiengängen (Bachelorarbeit) umfasst 12 Leistungspunkte. 12 Leistungspunkte entsprechen einer Bearbeitungszeit von neun Wochen; die Arbeit kann frühestens nach sechs Wochen abgegeben werden. Die Abschlussarbeit in Masterstudiengängen (Masterarbeit) umfasst in der Regel 27 Leistungspunkte, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von circa 20 Wochen; die Arbeit kann frühestens nach 14 Wochen abgegeben werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bei Bachelorarbeiten um maximal vier Wochen und bei Masterarbeiten um maximal acht Wochen verlängern. Dies gilt auch für Krankheitsfälle unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben. Der Prüfer oder die Prüferin der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 29 Absatz 5 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Sofern ein Thema zurückgegeben wurde, ist der Antrag nach § 39 Absatz 2 erneut zu stellen.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 24 entsprechende Anwendung.

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung (der Poststempel) maßgebend. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bewertet ein Prüfer oder eine Prüferin die Arbeit als nicht ausreichend (5,0) und gleichzeitig der andere Prüfer oder die andere Prüferin die Arbeit mindestens als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen nach Satz 3 sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach der Abgabe bekanntzugeben.

§ 42 | Plagiatsprüfung

(1) Die Abschlussarbeit kann durch den Prüfenden bzw. die Prüfende ergänzend mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft und zu diesem Zwecke an den Server des von der FH Aachen diesbezüglich beauftragten Softwareanbieters übermittelt werden. Die Abschlussarbeit ist daher – gegebenenfalls zusätzlich – als um personenbezogene Daten bereinigte elektronische Fassung einzureichen.

(2) Die Prüflinge haben bei der Abgabe der Prüfungsleistung schriftlich zu versichern, dass

- sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt haben,
- sie keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben,
- die – sofern vorhanden – schriftliche und elektronische Fassung der Prüfungsarbeit übereinstimmen,
- sie Kenntnis von der Möglichkeit der automatisierten Plagiatsprüfung ihrer Arbeit erhalten haben und
- dass die anonymisierte und nicht-anonymisierte Fassung der Prüfungsarbeit im Übrigen übereinstimmen.

(3) Weiterhin haben die Prüflinge bei der Abgabe der Prüfungsleistung anzugeben, ob sie

- mit der Speicherung ihrer Prüfungsarbeit in der Plagiatsprüfungsdatenbank,
- mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Plagiatsprüfungsdatenbank einverstanden sind.

(4) Ist die Prüfungsarbeit mit einem sogenannten Sperrvermerk versehen, so soll dieser auch die Möglichkeit der Überprüfung der Arbeit durch die Plagiatsprüfungssoftware vorsehen; Ausnahmen sind vom zuständigen Prüfungsausschuss individuell zu genehmigen. Für eine Speicherung der Prüfungsarbeit in der Plagiatsprüfungsdatenbank ist neben der Einwilligung der oder des Studierenden zusätzlich die Einwilligung des beteiligten Unternehmens entsprechend erforderlich.

Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, sind die Studierenden verpflichtet, neben der ungekürzten Version eine weitere, um die geheimhaltungsbedürftigen Abschnitte gekürzte Version einzureichen.

(5) Sofern der Prüfer oder die Prüferin ein Plagiat feststellt, ist dies als Täuschung im Sinne von § 31 Absatz 3 zu werten.

(6) Werden Prüfungsarbeiten nicht in der geforderten elektronischen Form abgeliefert und/oder die nach Absatz 3 erforderlichen Erklärungen nicht oder nicht vollständig abgegeben, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(7) Sofern dies durch die prüfende Person bei der Bekanntgabe der Prüfungsart angekündigt wird, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend für sonstige schriftliche Prüfungen (z.B. Hausarbeiten o.ä.), mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht.

§ 43 | Kolloquium

(1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen ergänzt das Kolloquium die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zu gelassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen (§ 23) erfüllt sind;
2. alle übrigen Modulprüfungen bestanden sind, sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht,
3. die Abschlussarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern oder Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 39 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 39 Absatz 5 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Es soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden und wird in der Regel von den Prüfern oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 41 Absatz 2 Satz 3 wird das Kolloquium von den ursprünglich bestimmten Prüfern oder Prüferinnen abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Die Bewertung des Kolloquiums ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Im Übrigen gilt § 34 (mündliche Prüfungen).

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat der oder die Studierende das Bachelor- bzw. Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfung ausgestellt. In das Zeugnis wird mindestens aufgenommen:

- a) das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- b) die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung (gemäß § 25), dargestellt als Gesamtnote sowie Zahlenwert mit einer Nachkommastelle (Dezimalnote).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 beurkundet. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt. Gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 HG wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine ergänzende Beschreibung in englischer und deutscher Sprache (Diploma Supplement, § 66 Absatz 3 HG), verbunden mit einer Leistungsübersicht (Transcript of Records) sowie einer ECTS-Vergleichstabelle (§ 63 Absatz 1 Satz 3 HG) gemäß dem aktuellen ECTS-Users-Guide für die Gesamtnote zur Ermöglichung der Vergleichbarkeit der Benotung mit anderen Notensystemen ausgehändigt.

Die Dokumente informieren über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen und über das gegebenenfalls individuell von der oder dem Studierenden in dem jeweiligen Studiengang entwickelte fachliche Profil.

(4) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz bisher herausgegebenen Empfehlungen in deutscher und in englischer Sprache erstellt und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt.

(5) In die Leistungsübersicht als Anlage zum Diploma Supplement werden folgende Angaben aufgenommen:

- a) der absolvierte Studiengang, die Abschlussart,
- b) alle bestandenen Module (Modulprüfungen) mit Angabe der jeweiligen Dezimalnoten und Leistungspunkte,

- c) anerkannte Module bzw. Prüfungs- und Studienleistungen,
- d) Zusatzleistungen, die über die im Rahmen des jeweiligen Curriculums geforderten Prüfungs- und Studienleistungen hinausgehen.

Die Leistungsübersicht trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(6) Verlässt der oder die Studierende die FH Aachen ohne Studienabschluss, erhält er oder sie eine Leistungsübersicht. Diese Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- a) Studiengang und angestrebte Abschlussart,
- b) alle bestandenen und nicht bestandenen Module mit Angabe der jeweiligen Versuche, der Dezimalnoten und Leistungspunkte,
- c) anerkannte Module bzw. einzelne Prüfungs- und Studienleistungen,
- d) Zusatzleistungen, die über die im Rahmen des jeweiligen Curriculums geforderten Prüfungs- und Studienleistungen hinausgehen,
- e) gegebenenfalls den Zusatz, dass das Studium noch nicht abgeschlossen und keine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Die Leistungsübersicht trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(7) Für die Studierenden von anderen Hochschulen ist ein Transcript of Records am Ende des Studienaufenthaltes vom Prüfungssekretariat zu erstellen.

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, werden dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Bekanntgabe der Bewertung mitgeteilt. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, ist die Einsichtnahme binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(2) Die Akteneinsicht kann auch in digitaler Form oder per Videokonferenz gewährt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge ausschließlich Kenntnis von ihrer eigenen Prüfungsarbeit erhalten, z.B. durch einen passwortgeschützten Zugang.

(3) In die schriftliche Bachelor- bzw. Masterprüfung, die darauf bezogenen Gutachten oder Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen und in das Protokoll des Kolloquiums wird dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(4) Werden die Antragsfrist oder der Einsichtnahmetermin nach den vorstehenden Absätzen versäumt, so kann unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

(5) Sofern dies zur Einschätzung der Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Prüfungsbewertung erforderlich ist, erhält der Prüfling auf Antrag Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen der Prüfungsaufgabe sowie seiner Bearbeitung einschließlich der Korrekturvermerke.

Der Antrag ist binnen einer Woche nach dem Einsichtnahmetermin zu stellen.

Als Voraussetzung für die Gewährung der Anfertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion muss der Prüfling den Termin zur Klausureinsicht wahrgenommen haben.

Der Prüfling ist über die Rechte des Urhebers oder der Urheberin, insbesondere die Unzulässigkeit der Weitergabe an Dritte und der elektronischen Verbreitung sowie gegebenenfalls zivil- und strafrechtliche Folgen von Urheberrechtsverletzungen schriftlich zu belehren.

(6) § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt im Übrigen unberührt.

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt am 1. September 2023 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. März 2023 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. August 2023.

** Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Allgemeinen Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16.08.2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2024).

Musterprüfungsordnung

Prüfungsordnung

für den <Bachelor-/Masterstudiengang „...“>

FH Aachen – Fachbereich <...>

Studienbeginn <ab/bis Sommer/Winter>semester 20<XX>

vom XX. XXX 20XX

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom XX. XXX 2024 (FH-Mitteilung Nr. x/2024), hat der Fachbereich <Name des Fachbereichs> folgende Prüfungsordnung erlassen:

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“>.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs <„Name des Studiengangs“> erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet <...>. Die Ziele des Bachelorstudiengangs <„Name des Studiengangs“> sind:
<konkrete Ausführungen zu den jeweiligen Studiengängen/Studiengangvarianten>

(3) Im Rahmen des <konsekutiven/weiterbildenden> Masterstudiengangs <„Name des Studiengangs“> erwerben die Studierenden nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte/verbreiternde Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet <Fach einfügen>.

Der Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> ist anwendungsorientiert/forschungsorientiert/hat ein künstlerisches Profil und richtet sich an alle Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer der folgenden oder vergleichbaren Studienrichtung(en): <konkret ausführen>.

Die Ziele des Masterstudiengangs <„Name des Studiengangs“> sind:
<konkrete Ausführungen zu den jeweiligen Studiengängen/Studiengangvarianten>.

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 3 APO liegen einem Leistungspunkt im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> <Anzahl der Stunden> Zeitstunden zugrunde.

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4.1) Der Ablauf des Studiums im Studiengang <„Name des Studiengangs“> ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage <Nummer der Anlage zur PO>) ersichtlich.

(4.2) *Freitextfeld für Besonderheiten bei dualen Studiengängen, Studium mit Orientierungsanteil, Kooperationsstudiengänge etc.*

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage <Nummer der Anlage zur PO> beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, <Bachelor-/Masterprüfung>

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad <„Bachelor of Engineering“ (B.Eng.)/, „Bachelor of Science“ (B.Sc.)/, „Bachelor of Arts“ (B.A.)>.

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad <„Master of Science“ (M.Sc.)/Master of Engineering (M.Eng.)/Master of Arts (M.A.)/Master of Business Administration (MBA; *nur möglich bei Weiterbildungsstudiengängen!*)>.

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, gegebenenfalls dem Mobilitätssemester, gegebenenfalls dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums sowie dem Project Proposal und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Bachelor-/Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> beträgt die Regelstudienzeit drei/vier/sechs/sieben/acht Semester bei einem Studienumfang von 90/120/180/210/240 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann nur <zum Wintersemester/zum Sommersemester/sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester> aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
<Modulname>	<Anzahl> LP

(Aufzählung kann fortgeführt werden)

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

Die Module zur ausschließlichen Vermittlung von allgemeinen Kompetenzen ergeben sich aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO>.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist <Deutsch/Englisch (etc.)>. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) Die letzten <Anzahl>Semester bilden das Vertiefungsstudium des Studiengangs „Name des Studiengangs“.

Um den Studierenden die Möglichkeit zur Profilbildung zu geben, werden <Anzahl> Vertiefungsrichtungen angeboten.

Die bestehenden Vertiefungsrichtungen sowie die zugehörigen Module ergeben sich aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO>.

In den Vertiefungsrichtungen sind Module im Umfang von <idR Zahl≥30> Leistungspunkten aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO> auszuwählen und zu erbringen.

(6) Die bestehenden Schwerpunkte sowie die zugehörigen Module ergeben sich aus Anlage <Nummer der Anlage zur PO> sowie ggf. der Bekanntmachung des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

Hat der oder die Studierende mindestens vier Wahlpflichtmodule aus einem Schwerpunkt erbracht, so kann auf Antrag das erfolgreiche Studium dieses Schwerpunkts durch einen entsprechenden Zusatz auf dem Abschlusszeugnis vermerkt werden. Der Fachbereichsrat beschließt die Einrichtung und Aufhebung von Schwerpunkten; dies wird jeweils in der Anlage <Nummer der Anlage zur PO> veröffentlicht. Wird die Aufhebung eines Schwerpunkts beschlossen, wird die Studierbarkeit dieses Schwerpunktes durch ein entsprechendes Wahlangebot für einen angemessenen Zeitraum gewährleistet. Der Katalog der Schwerpunkte wird jeweils auch vom Prüfungsamt veröffentlicht. Dabei müssen pro Studienjahr mindestens <Anzahl> Wahlmodule pro Schwerpunkt angeboten werden.

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage <Nummer der Anlage zur PO>) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO.

Zudem können bis zu <Anzahl> Module aus dem Wahlpflichtkatalog der Bachelor-/Masterstudiengänge „Name des Studiengangs“ ausgewählt werden.

§ 7 | Mobilitätssemester

Der <Bachelor-/Masterstudiengang> „Name des Studiengangs“ sieht ein Mobilitätssemester im <Nr. des Fachsemesters> Semester vor. Dieses kann in Form eines <curricularen Auslandssemesters/Praxissemesters oder Projektsemesters> durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) a) Formulierung für Studiengänge mit Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters:

Im <Bachelor-/Masterstudiengang> „Name des Studiengangs“ ist das <Nr. des Fachsemesters> Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

b) Formulierung für Studiengänge ohne Mobilitätssemester in Form eines Auslandssemesters:

Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> eignet sich insbesondere das <Nr. des Fachsemesters> Regelstudiensemester.

c) Formulierung für duale Studiengänge o.ä.:

Aufgrund der Integration der Ausbildung zur/zum <Bezeichnung des Ausbildungsberufs> in den Studiengang <„Name des Studiengangs“> ist die Durchführung eines Auslandssemesters nicht vorgesehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss/Mobilitätsausschuss/Ausschuss für Auslandssemester etc. bis <Frist> zu stellen.

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens XX Leistungspunkten in den Modulen des Kernstudiums/Nachweis aller Prüfungen im Umfang von XX Leistungspunkten der Regelsemester X bis X/XX Leistungspunkte aus dem X. Semester und XX Leistungspunkte aus dem X. Semester

b) Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) bewertet. Davon werden <5/6> (bitte eine der beiden Zahlen auswählen) Leistungspunkte im Bereich allgemeiner Kompetenzen für die Organisation des Auslandsaufenthalts und/oder erfolgreiche Teilnahme am Einführungs- und Nachbereitungsseminar für das Auslandssemester vergeben. Die übrigen Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module erbracht wurden.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden

- <gemäß § 8 Absatz 6 APO in der Leistungsübersicht vermerkt>

- <nicht einzeln, sondern pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt>.

Im Falle von nichtbestandenem Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzmodule vorgeschrieben.

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

§ 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen in Frage:

- nähere Beschreibung der Branche bzw. der Anforderungen für die Betriebe/Einrichtungen>

(2) Das Praxissemester ist im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> im <Nummer des Fachsemesters> Semester vorgesehen. Es umfasst <Anzahl> Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der <Name des Ausschusses, sofern nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist>.

Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über <Anzahl> erworbene Leistungspunkte im Studiengang <„Name des Studiengangs“>

- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studiengang vorgesehenen Praktika gemäß Studienverlaufsplan

- gegebenenfalls Vorschlag zu einem Betreuer oder einer Betreuerin gemäß § 9 Absatz 6 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

- (6) Weitere Voraussetzung(en) gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 APO ist/sind:
- regelmäßige Teilnahme an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen;
 - mündliche Präsentation (Dauer ca. X Minuten) und/oder
 - schriftlicher Bericht (Umfang ca. X Seiten) über den Verlauf und die Ergebnisse der während des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten.

§ 10 | Projektsemester

(1) entfällt hier (vgl. § 10 Absatz 1 APO)

(2) Das Projektsemester ist im Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> im <Nummer des Fachsemesters> Semester vorgesehen. Die Mitarbeit am Forschungsprojekt umfasst <Anzahl> Wochen, das entspricht <Anzahl> Leistungspunkten.

(3) entfällt hier (vgl. § 10 Absatz 3 APO)

(4) Über die Zulassung zum Projektsemester entscheidet der <Name des Ausschusses, sofern nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist>

Dem Antrag auf Zulassung zum Projektsemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über <Anzahl> erworbene Leistungspunkte im Studiengang <„Name des Studiengangs“>
- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studiengang vorgesehenen Praktika gemäß Studienverlaufsplan,
- Bescheinigung eines oder einer hauptamtlich Lehrenden darüber, dass das Projektthema geeignet ist, der oder die Studierende die Auswahlkriterien erfüllt und der oder die Lehrende die Betreuung übernimmt.
- Angabe der mit der oder dem hauptamtlich betreuenden Lehrenden abgestimmten, thematisch zum Forschungsprojekt passenden Vertiefungsmodule gemäß Absatz 2.

(5) Weitere Voraussetzung(en) gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 APO ist/sind:

- mündliche Präsentation (Dauer ca. X Minuten) und/oder
- schriftlicher Bericht (Umfang ca. X Seiten) über den Verlauf und die Ergebnisse der während des Praxissemesters ausgeführten Tätigkeiten.

(6) entfällt hier (vgl. § 10 Absatz 6 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens <Umfang im Rahmen des § 11 Absatz 1 APO festlegen> Wochen.

Alternativ: Eine praktische Tätigkeit ist abweichend von § 11 Absatz 1 APO als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

Näheres, insbesondere zu im Praktikum geforderten Tätigkeitsfeldern und einer möglichen zeitlichen Aufteilung der Praktikumsdauer, regelt die durch den zuständigen Fachbereichsrat beschlossene und bekanntgegebene Praktikumsrichtlinie des Fachbereichs X für den Studiengang <„Name des Studiengangs“>.

Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der Berufe des <...bitte Gewerbe eintragen> vermitteln und Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen enthalten:

- a) ...
- b) ...

c) ...,

Aus diesem Katalog sollen ein oder mehrere Tätigkeitsfelder für das Praktikum ausgewählt werden. Es muss bei Betrieben der entsprechenden Branche durchgeführt werden. Eine zeitliche Aufteilung ist <nicht> zulässig. Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen, welche die Tätigkeitsfelder und die jeweilige Dauer enthält.

(2) Einschlägige Fachrichtung(en) im Sinne des § 11 Absatz 2 APO ist/sind <...>.

Bei einem anderen Schwerpunkt (z.B. <...>) wird im Einzelfall auf Antrag durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Als einschlägig im Sinne des § 11 Absatz 3 APO gelten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich <...>/als <...>.
- eine Berufstätigkeit im Bereich <...>/als <...>.
- eine entsprechende Tätigkeit in der Bundeswehr sowie im Zivil- oder Entwicklungsdienst.
- gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation/durchgeführte Tätigkeit.

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse

(1) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 1 APO)

(2)

Für vollständig fremdsprachige Studiengänge (optionale Regelung):

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 APO sind für den Zugang zum <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> keine Deutschkenntnisse erforderlich.

Grundkenntnisse der deutschen Sprache werden jedoch empfohlen.

Für Studiengänge gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 (v. a. AOS-Studiengänge/aber auch möglich bei vollständig fremdsprachigen Studiengängen):

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 APO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der FH Aachen sind für den Zugang zum <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> lediglich Deutschkenntnisse auf dem Niveau <mindestens DSH 1> erforderlich.

(3) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 4 APO)

Alternativ, falls Geltung des Goethe-Zertifikats C1 oder des ÖSD-Zertifikats C1 erwünscht:

(4) Aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der Fachhochschule Aachen werden das „Goethe-Zertifikat C1“ des Goethe-Institutes sowie das Zeugnis „Österreichisches Sprachdiplom C1“ (ÖSD Zertifikat C1) für den Zugang zu dem Studiengang „Name des Studiengangs“> als Nachweis von Deutschkenntnissen anerkannt.

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs-voraussetzungen

(1) *[Verweis auf Zugangsordnung für Masterstudiengänge]*

Für den Zugang zum Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> gilt die entsprechende Zugangsordnung.

(2) *[besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung]*

Im Studiengang/In den Studiengängen <„Name des Studiengangs“> und <„Name des Studiengangs“> wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-

gestalterischen Eignung gefordert. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengang-bezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> des Fachbereichs <Bezeichnung des Fachbereichs> der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) [Sprachkenntnisse bei ganz oder teilweise fremdsprachigen Studiengängen]

Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> ist der Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen in <Englisch> auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Auslandsschule zum Ende der Jahrgangsstufe 11, 12 oder 13 nach mindestens fünf Jahren mit einer Schulnote von mindestens ausreichend im <Fach Englisch> erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer <englisch>sprachigen Schule erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde und aus ihr das erforderliche Niveau in <Englisch> hervorgeht oder
- wenn bei einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde, das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz durchgeführt wurde oder
- ein kompletter <englisch>sprachiger Studiengang an einer <deutschen/europäischen> Hochschule absolviert wurde oder
- der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten bestanden oder
- die Prüfung IELTS Academic mit einem Overall Score von mindestens 5.5 sowie einem Mindestscore von 5.0 in jedem Kompetenzbereich abgelegt oder
- ein Cambridge Certificate, B2 First (FCE), mit mindestens 162 Punkten nachgewiesen oder
- ein PTE Academic ab einem Ergebnis von 59 Punkten, PTE General ab Level 3 abgelegt oder
- das Modul Wirtschaftsenglisch (B2) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 4.0 bestanden wurde oder
- die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden wurde.

Der Nachweis der in Absatz 3 genannten Fremdsprachenkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung gilt als erbracht, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen für den Nachweis der Sprachkenntnisse bei der Einschreibung auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung eindeutig vermerkt sind. Alle anderen in Absatz 3 genannten Nachweise müssen bis zum 30. Juni vor Aufnahme des Studiums zum jeweiligen Wintersemester dem <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4> vorgelegt werden. Verantwortlich für die Feststellung des Vorliegens ausreichender Fremdsprachenkenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen ist der <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4>.

Die Studiengangleitung wertet die eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4> Vorschläge bezüglich der sprachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der <Prüfungsausschuss/Ausschuss für den IBS-3/4> trifft dann die Entscheidung über deren sprachliche Eignung und erteilt unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich darüber Auskunft.

(4) [Ausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag bei dualen Studiengängen]

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> Studienzweig A ist weiter ein Ausbildungsvertrag/Arbeitsvertrag

- zum/zur bzw. als <...> mit der Fachrichtung <...> oder für eine vergleichbare gewerblich-technische Berufsausbildung im Bereich <...>
- zu einem Ausbildungsberuf in der <...>industrie oder im <...>gewerbe mit dreijähriger Ausbildungszeit
- in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- für einen Ausbildungsberuf gemäß Anlage <Nummer der Anlage zur PO>

mit einem Unternehmen, mit dem die FH Aachen einen Kooperationsvertrag/Rahmenvertrag, in welchem der Besuch eines Berufskollegs vorgesehen ist/in dem die Ausbildungsinhalte abgestimmt sind, abgeschlossen hat.

Der Ausbildungsvertrag muss durch die IHK oder vergleichbare Körperschaften für die Duale Ingenieurausbildung anerkannt sein.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können bereits immatrikulierte Studierende im Bachelorstudiengang <„Name des Studiengangs“> ihr Studium zu Ende führen.

(5) *[Zugang für Ausländer:innen mit HZB im Heimatland + Zugangsprüfung, § 49 Absatz 5 HG]*

Zugang zum Studiengang <„Name des Studiengangs“> erhält gemäß § 49 Absatz 5 HG in Verbindung mit der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung (BAHZVO) und der „Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ der FH Aachen – in ihrer jeweils gültigen Fassung – außerdem, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Nicht-EU-Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich

- an einer Zugangsprüfung der FH Aachen/
- an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institutes gemäß der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich teilgenommen hat oder
- ein Zertifikat der Teilnahme an dem Test für Ausländische Studierende (TestAS) mit einem Standardwert von mindestens 100 und einem Prozentrang von mindestens 65 vorlegen kann.

Weiterhin ist für den Zugang der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 13 auf dem Niveau DSH-2 erforderlich.

(6) *[FI-Zugang über Genie-§]*

Für den auslandsorientierten Bachelorstudiengang <„Name des AOS-Studiengangs“> wird von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Absatz 1, 5 und 7 HG in Verbindung mit § 14 APO abgesehen, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institute der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des Satz 1 anerkannt.

(7) *[Online-Self-Assessment, § 48 Absatz 9 HG]*

Voraussetzung für die Einschreibung ist die Teilnahme an einem Online-Testverfahren der Hochschule, in dem die Eignung für den <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> getestet wird (Online-Self-Assessment). Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung.

(8) *[Freitextfeld: Sonderregelung für Studiengänge, bei denen wesentliche Teile außerhalb der Hochschule stattfinden; Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen]*

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 4 APO)

(5) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist gemäß § 16 Absatz 5 APO in einer separaten Ordnung des Fachbereichs geregelt.

> oder spezifische Regelungen hier treffen:

Gemäß § 16 Absatz 5 APO gelten folgende abweichende Regelungen:

<Ergänzend zu den Regelungen des § 16 APO ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Platzes für das Praktikum im Modul <„...“> das vorherige Erbringen des Moduls <„...“>.

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs <Name des Fachbereichs> zuständig.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie seine oder ihre Stellvertretung werden durch <den Fachbereichsrat/die beteiligten Fachbereiche/den gemeinsamen beschließenden Ausschuss> gewählt.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)/über § 19 Absatz 1 APO hinaus gilt: Zu Erstprüfern und Erstprüferinnen für Abschlussarbeiten können nur Professorinnen und Professoren sowie hauptamtlich Lehrende der FH Aachen bestellt werden.

[Sonderregelung für Kooperationen mit anderen Hochschulen]:

Ergänzend zu § 19 Absatz 1 APO <ggf: sowie Absatz 1 Satz 1> gilt: Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der <Name der Hochschule und ggf. Fachbereich> können zur Prüferin oder zum Prüfer <sowie zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer für Abschlussarbeiten> bestellt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

Regelungsvarianten für mündliche Prüfungen:

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

oder

Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen von zwei Prüfenden abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 3 APO sind im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> folgende außerhochschulisch erworbene Kenntnisse bzw. Qualifikationen anerkennungsfähig:

- gegebenenfalls Verweis auf Anlage <Nummer der Anlage zur PO>
- gegebenenfalls <Aufzählung>

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) Für den Nachweis von Kenntnissen und Qualifikationen im Sinne des § 20 Absatz 3 APO gelten über § 20 Absatz 5 APO hinaus folgende Anforderungen: Die einzureichenden Unterlagen müssen zwingend das Abschlusszeugnis der <Institution einfügen> über den Abschluss der Ausbildung zum/ zur <Ausbildungsbezeichnung einfügen> oder zum/zur <Ausbildungsbezeichnung einfügen> enthalten sowie alle weiteren relevanten Zeugnisse dieser Ausbildung. Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

Sollten einzelne, außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nicht hinreichend durch die Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden können, so kann zur Feststellung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten eine maximal 30-minütige fachliche mündliche Überprüfung erfolgen. Dies gilt nicht im Falle eines fehlenden Abschlusszeugnisses über die nach § 20 Absatz 3 APO gegebenenfalls erforderliche Qualifikation.

(6) Der begründete Nachweis von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss durch die oder den Studierenden bis zum tt.mm. eines jeden Jahres erbracht werden.

(7) Für die Bewertung und die Anerkennung von in Ausbildung und beruflicher Praxis erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten/Prüfungs- und Studienleistungen ist eine Anerkennungskommission zuständig.

Die Anerkennungskommission setzt sich zusammen aus:

- <Anzahl> Professoren oder Professorinnen der FH Aachen,
- <Anzahl> wissenschaftlichen Mitarbeiter(n) oder <einer> wissenschaftlichen Mitarbeiterin(nen) der FH Aachen,
- dem oder der Modulverantwortlichen für das jeweilige Modul und
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der betrieblichen Ausbildung, z.B. <Ausbildungsberuf/Tätigkeitsbereich näher ausführen>.

Die Vertreterin oder der Vertreter der betrieblichen Ausbildung ist beratend tätig. Die anderen Mitglieder sind stimmberechtigt und entscheiden über die Anerkennung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird der Vorgang an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches <Name des Fachbereichs> zur endgültigen Entscheidung weitergegeben.

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier

(vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> werden jährlich <x (Zahl größer oder gleich 2)> mal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

Option 1 für Abweichung von § 23 Absatz 3 APO

(3) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung des oder der Studierenden bei der Anmeldung zum Kolloquium.

Option 2 für Abweichung von § 23 Absatz 3 APO

(3) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist <x-mal> möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika <Anzahl> Veranstaltungstermine, für Seminare <Anzahl> Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem <dritten/vierten/fünften/sechsten> Fachsemester Module aus <den

vorhergehenden/aus dem x. und y. Fachsemester> im Umfang von <Anzahl> Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem <dritten/vierten/fünften/sechsten> Fachsemester alle Module aus den <vorhergehenden/aus dem x. und y.> Fachsemester bis auf <Anzahl> erfolgreich absolviert sein. Aufgrund des besonderen Charakters des Studiengangs/des Moduls müssen über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus bereits für die Zulassung zu Prüfungen ab dem zweiten Semester Module im Umfang von <Anzahl> Leistungspunkten des ersten Semesters erfolgreich absolviert sein.

		Laufendes Semester			
		3.	4.	5.	6.
Vergangene Semester	1.	XX LP	XX LP	XX LP	XX LP
	2.	XX LP	XX LP	XX LP	XX LP
	3.		XX LP	XX LP	XX LP
	4.			XX LP	XX LP
	5.				XX LP

(4.4) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, vorgesehen ist (vgl. § 64 Absatz 3 HG). Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Die Berechnung der in Satz 1 vorgegebenen Frist erfolgt anhand der Anzahl der Hochschulsemester, die seit dem Erreichen des im Studienverlaufsplan angegebenen Fachsemesters im Studiengang <„Name des Studiengangs“> absolviert wurden. Hochschulsemester, für die eine Beurlaubung vorliegt, bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Bei einem Wechsel aus dem Vollzeitstudiengang in den entsprechenden Teilzeitstudiengang gilt das im Studienverlaufsplan angegebene Fachsemester des Teilzeitstudiengangs jeweils im gemäß der nachfolgenden Tabelle entsprechenden Fachsemester des Vollzeitstudiengangs als erreicht:

Fachsemester aus dem Studienverlaufsplan des Teilzeitstudiengangs	Entsprechendes Fachsemester des Vollzeitstudiengangs
1. Fachsemester TZ	1. Fachsemester VZ
2. Fachsemester TZ	1. Fachsemester VZ
3. Fachsemester TZ	2. Fachsemester VZ
4. Fachsemester TZ	2. Fachsemester VZ
5. Fachsemester TZ	3. Fachsemester VZ
6. Fachsemester TZ	3. Fachsemester VZ
7. Fachsemester TZ	4. Fachsemester VZ
8. Fachsemester TZ	4. Fachsemester VZ
9. Fachsemester TZ	5. Fachsemester VZ
10. Fachsemester TZ	5. Fachsemester VZ
11. Fachsemester TZ	6. Fachsemester VZ

Führt die Zuordnung nach der vorstehenden Regelung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, so kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise Abweichungen davon genehmigen.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die <Bachelor-/Masterprüfung> ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den jeweils zugrundeliegenden Leistungspunkten.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 1 APO)

(2) Aufgrund des besonderen Charakters <des Studiengangs/der Prüfung> als <...Besonderheiten angeben...> kann die Prüfung im Modul <Name des Moduls> nur einmal wiederholt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 5 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nur/auch für Modulprüfungen in Form von

- Klausuren
- mündlichen Prüfungen
- Take Home Exams
- Hausarbeiten
- Präsentationen
- Projektarbeiten
- Protokollen
- Portfolio-Prüfungen
- <gegebenenfalls weitere Prüfungsformen gemäß studiengangspezifischer PO>

(2) Abweichend von § 30 Absatz 2 APO muss der Verbesserungsversuch innerhalb der nächsten zwei Prüfungsperioden erfolgen.

(3) *nur möglich bei Masterstudiengängen* Gemäß § 30 Absatz 3 APO wird die Anzahl der Verbesserungsversuche auf <einen Versuch/zwei Versuche > beschränkt.

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt abweichend von § 33 Absatz 2 APO mindestens <X [größer 12] und höchstens X [kleiner 40]> Minuten pro Leistungspunkt.

(3)

(Satz 1)

Variante a: Nach dem <zweiten/dritten> (*bitte auswählen*) Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen.

Variante b: Nach dem <zweiten/dritten> (*bitte auswählen*) Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen, sofern in der Klausur mindestens <Zahl>% der zum Bestehen erforderlichen Leistung erbracht wurden.

(Satz 2)

Variante a: Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf <Anzahl> beschränkt.

Variante b: Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen im Kernstudium auf <Anzahl> und im Vertiefungsstudium auf <Anzahl> beschränkt.

(Satz 3) Die Ergänzungsprüfung findet in der Regel innerhalb von <Anzahl> Wochen nach ihrer Beantragung statt.

§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)/Hausarbeiten sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)/Take Home Exams sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)/Präsentationen sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)/Projektarbeiten sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)/Protokolle sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)/Portfolio-Prüfungen sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(7.1) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind **Studienarbeiten** vorgesehen: Eine Studienarbeit stellt die praktische Lösung einer Designaufgabenstellung dar. Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb maximal eines Semesters auf künstlerisch/gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage eine von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte gestalterische Aufgabe zu lösen. Die rund 10-25-minütige Präsentation der Studienarbeit wird ergänzt durch eine Erörterung und Diskussion des Themas. Sie dienen der Prüfung, ob die Studierenden befähigt sind, die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen aus der Lehrveranstaltung der Aufgabenstellung entsprechend zu präsentieren, mündlich darzustellen und zu begründen.

(7.2) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind **Werkstattarbeiten** vorgesehen: Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich manuelle und handwerkliche Fertigkeiten in den technischen Fächern angeeignet haben, die Voraussetzung für die Bewältigung der gestalterischen Studienaufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal acht Zeitstunden.

(7.3) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind **praktisch-klinische Prüfungen** vorgesehen: Eine praktisch-klinische Prüfung ist die Lösung einer realitätsnahen Aufgabenstellung, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie fachspezifisches Wissen in der Physiotherapie erworben und sich praktische Fähigkeiten und therapeutische Techniken angeeignet haben. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer. Ziel ist es, das umfassende Verständnis und die Anwendung physiotherapeutischer Prinzipien und Methoden zu demonstrieren.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt

(1) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 1 APO)

(2) Zum Praxisprojekt wird abweichend von § 37 Absatz 2a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von <Anzahl (größer oder gleich 110)> Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

Über § 37 Absatz 2 APO hinaus gelten für das Praxisprojekt im Bachelor-/Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> folgende Anforderungen: <...>

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojekts wird gemäß § 37 Absatz 3 APO bescheinigt, wenn <...>.

(4) Das Praxisprojekt entspricht einem Umfang von <Anzahl (größer oder gleich 15)> Leistungspunkten, was bei einer Durchführung in Vollzeit einer Zeitdauer von <Anzahl> Wochen entspricht.

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

(1) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 2 APO)

(3) Im Masterstudiengang <„Name des Studiengangs“> geht der Masterarbeit ein „Project Proposal“ („Projektvorschlag“) gemäß § 38 Absatz 3 APO im Umfang von <Anzahl> Leistungspunkten voraus. Für die Zulassung zum Project Proposal gilt § 39 entsprechend. Für die Ausgabe und Bearbeitung des Project Proposals gilt § 40 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungsfrist maximal um eine Woche verlängert werden kann. Das Project Proposal wird nicht benotet, muss aber als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. Die Beurteilung, ob das Project Proposal erfolgreich erbracht wurde, erfolgt durch <den Betreuer bzw. die Betreuerin>. Bei der Bildung der Gesamtnote des Studiengangs erfolgt die Gewichtung der Masterarbeit mit der Summe der Leistungspunkte aus Masterarbeit und Project Proposal.

§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> wird zugelassen, wer alle

- vorhergehenden Module des Studiums/
- vorhergehenden Module des Studiums bis auf ein Modul/ vorhergehenden Module des Studiums bis auf ein Modul des Vertiefungsstudiums
- Leistungspunkte der ersten <Anzahl> Regelstudiensemester, sowie mindestens <Anzahl> Leistungspunkte des <Angabe Semesterzahl> Regelstudiensemesters
- Module des Studiums mit Ausnahme des Moduls/der Module <Aufzählung> erbracht hat

- mindestens <Anzahl> Leistungspunkte erreicht hat.
- die insgesamt 15 Leistungspunkte für die allgemeinen Kompetenzen nachweisen kann.
- das Project Proposal erfolgreich erbracht hat.

Weiter müssen alle Praktika laut Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein.

Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss (in der Regel) abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 40 Absatz 2 APO umfasst die Masterarbeit <Anzahl> Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend <Anzahl> Wochen. Die Arbeit kann frühestens nach <Anzahl> Wochen abgegeben werden.

(3) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 4 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit |

entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird zum Kolloquium zugelassen, wer alle Modulprüfungen einschließlich des Praxisprojekts sowie im Studiengang mit Mobilitätssemester auch des Mobilitätssemesters

mit Ausnahme der Module/des Moduls

- <Name des Moduls> *gegebenenfalls Aufzählung* bestanden hat.

Auf Antrag des Erstprüfers oder der Erstprüferin der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst <Anzahl> (*i.d.R. 3, Abweichungen bitte begründen*) Leistungspunkte und dauert circa 30–60 Minuten. Im Kolloquium stellt die oder der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines ca. <Zahl>-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) In das Zeugnis wird/werden zusätzlich aufgenommen:

- die Note des Kolloquiums
- die Angabe der absolvierten Vertiefungsrichtung
- <auf Antrag> die Angabe des absolvierten Schwerpunkts
- Ort und Name der Einrichtung, an der ein Praxis-, Auslands- oder Mobilitätssemester erfolgreich erbracht wurde
- Bezeichnung des Projekts, an dem im Rahmen eines Projektsemesters erfolgreich mitgearbeitet wurde

Aus Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement ist ersichtlich, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang der FH Aachen und der <Name der Kooperationseinrichtung> handelt. Urkunde und Zeugnis sind von beiden Hochschulen zu unterzeichnen.

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen)/zum x. xxx 20xx in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> erstmals ab dem Winter-/Sommersemester 20XX/XX aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Winter-/Sommersemester 20xx/xx ihr Studium im <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“> aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung (in der Fassung dieser Änderungsordnung) wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs <Name des Fachbereichs> vom x. xxx xxxx und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom x. xxx xxxx.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den x. xxx xxxx

Der Rektor
der FH Aachen

<Titel und Name>

Studienverlaufsplan (Muster)

x. Semester (WS/SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
				siehe Wahlpflichtkatalog											
	Summe														

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen:

- WS = Wintersemester
- SS = Sommersemester
- PM = Pflichtmodul
- WM = Wahlpflichtmodul
- LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)
- SWS = Semesterwochenstunden
- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- P = Praktikum
- A = andere Lehrveranstaltung

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

- TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls
- TNB = Teilnahmebeschränkungen
- ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO
- PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

MP = Art der Modulprüfung

- uLN = unbenoteter Leistungsnachweis
- Pr = semesterabschließende (benotete) Prüfung
- TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)
- sPr = semesterbegleitende Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten (nähere Angaben in der Modulbeschreibung)

Bem. = Bemerkungen

- 1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden <Praktika/Seminare>
- 2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden <im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>
- 3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>
- 4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung
- 5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester
- <6 = ...>

Ziel-Modul-Matrix (Muster)

		Studiengangziele <Bachelor-/Masterstudiengang> <„Name des Studiengangs“>												
Sem.	Modulname	Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8	Studiengangziel 9	Studiengangziel 10	Studiengangziel <...>	Studiengangziel <...>	Studiengangziel <...>
1.	Modul 1													
	Modul 2													
	Modul 3													
	Modul 4													
	Modul 5													
2.	Modul 1													
	Modul 2													
	Modul 3													
	Modul 4													
	Modul 5													
3.	Modul 1													
	Modul 2													
	Modul 3													
	Modul 4													
	Modul 5													
	Summe													
4.	Masterarbeit													
	Kolloquium													
	Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wahl- pflicht- module														
	Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Modulbeschreibung (Muster)

Fachbereich:	
Modulname: XYZ	module title (englisch): XYZ
Modulnummer: XXXXX	ECTS-Leistungspunkte: XXX
Modulverantwortliche/r: Person	
Studiengänge Studiengänge, in denen das Modul verortet ist.	
Zugehörige Veranstaltungen:	
Lehr-/Lernform 1 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
Lehr-/Lernform 2 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
Lehr-/Lernform 3 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
Lehr-/Lernform 4 (gemäß Definition in der PO)	X SWS (à 45 Minuten)
Summe SWS:	X SWS (à 45 Minuten)
Summe Präsenzstudium pro Semester:	X Zeitstunden
Summe Selbststudium pro Semester (Vor- und Nachbereitung, Hausarbeiten, Referate etc.)	X Zeitstunden
Arbeitsaufwand pro Semester:	X Zeitstunden
Angebotshäufigkeit im Sommersemester/im Wintersemester/jedes Semester	
Dauer des Moduls 1 Semester/2 Semester/X Sitzungen zu je Y Stunden in Blockform	
Lernziele/Lernergebnisse Kompetenzorientierte Beschreibung der intendierten Lernergebnisse bzw. Ziele des Moduls (Ziel-Modul-Matrix); Angabe, ob und in welchem Umfang das Modul „Allgemeine Kompetenzen“ vermittelt (vgl. § 6 Abs. 3 MPO)	
Inhalte Beschreibung der Inhalte und Themen, die über das Modul adressiert werden, aber Bindung an Ziel-Modul-Matrix.	
Zwingende Voraussetzung Notwendige Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <...>	
Empfohlene Voraussetzung Empfohlene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden: <...>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	
1. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung: <...>	
2. Innerhalb des Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen: <...>	
3. Prüfungsart, -umfang, -dauer:	
- <Angabe einer in der Prüfungsordnung definierten Prüfungsart einschließlich Umfang und/oder Dauer (je nach Art) der Prüfung... sowie ggf. (sofern z.B. aufgrund variierender Teilnehmerzahlen zu erwarten) eines Ersatzformats>	
- <Angabe bei jeder Prüfung, ob sie semesterbegleitend oder semesterabschließend durchgeführt wird.>	
- Bei semesterbegleitenden Prüfungen: <Angabe der Regelungen zum Bestehenmüssen (§ 26 Abs. 4 APO) und zur Gewichtung (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 APO) sowie ggf. zur Wiederholung (§ 29 Abs. 3 APO)>	
- Bei Modulen, die ohne eine Prüfung abgeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 5 APO): <Kriterien für den erfolgreichen Abschluss des Moduls>	
4. Sofern Anwesenheitspflicht besteht: < Kriterien für eine aktive Teilnahme, Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen>	
Literatur Literaturangaben, über die eine Vorbereitung auf das Modul und die Prüfung möglich sind	

Prozessbeschreibung für die Aktualisierung/Änderung der Modulbeschreibungen

[Erläuterung zu § 3 Absatz 6 APO]

Einleitung

Das vorliegende Dokument beschreibt die Vorgehensweise für Änderungen an bestehenden Modulbeschreibungen an der FH Aachen.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Impulse zu Änderungen an den Modulbeschreibungen von den Modulverantwortlichen ausgehen. Grundsätzliche Reformen eines Studiengangs oder die Einführung eines neuen Studiengangs sind über andere Prozesse geregelt, können sich aber bei vielen wesentlichen Änderungen an den Modulbeschreibungen auch aus dem hier behandelten Prozess ergeben.

Arten von Änderungen

Aus unterschiedlichen Gründen (Erfahrungen während des Semesters, neue Impulse, Wechsel der Lehrenden, etc.) können Änderungen an den Modulbeschreibungen erforderlich werden.

Es gibt dabei folgende Relevanzstufen, die über die weiteren Schritte entscheiden (vgl. Abbildung 1):

Änderungen mit Relevanz für die Prüfungsordnung (in Abbildung 1 hellmint hinterlegt):

Sollen Änderungen an den Modulbeschreibungen vorgenommen werden, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Text bzw. den Studienverlaufsplan oder die Akkreditierung der studiengang-spezifischen Prüfungsordnung haben, muss der Fachbereichsrat vorher eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung beschließen. Die Prüfungsordnung wird anschließend – so wie bisher auch – vom Rektorat der FH Aachen veröffentlicht. Erst danach können die Modulbeschreibungen entsprechend angepasst werden.

Dies betrifft gemäß Schaubild in Abbildung 1 in jedem Fall folgende Elemente der Modulbeschreibungen:

- Bezeichnung des Moduls/Modulnummer,
- Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte,
- Zwingende Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,
- Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung gemäß PO,
- Moduldauer.

Auch bei Änderungen der Lernziele eines Moduls oder der behandelten Inhalte kann es sich im Einzelfall um akkreditierungsrelevante Änderungen handeln, die im Fachbereichsrat zu beschließen sind, z.B. durch wesentlichen Einfluss der inhaltlichen Änderungen auf die Ziele des Studiengangs (Ziel-Modul-Matrix) oder das strukturelle Zusammenspiel der Module.

Änderungen mit Relevanz für das Dekanat (in Abbildung 1 grau hinterlegt):

Da das Dekanat verantwortlich für den Lehrbetrieb und damit auch den Einsatz von Lehrkräften ist, sind einige Änderungen mit diesem abzustimmen. Dies betrifft Änderungen folgender Elemente der Modulbeschreibungen:

- Modulverantwortlichkeit,
- Aufteilung der SWS, v.a. im Hinblick auf die aus den Gruppengrößen resultierende Lehrbelastung,
- Angebotshäufigkeit.

Änderungen ohne Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat (in Abbildung 1 weiß hinterlegt)

Neben redaktionellen Änderungen gibt es viele Änderungen, die für die Studierenden zwar wichtig sind, aber nicht notwendigerweise Einfluss auf die studiengangspezifische Prüfungsordnung, die Akkreditierung oder die Lehrplanung des Fachbereichs haben.

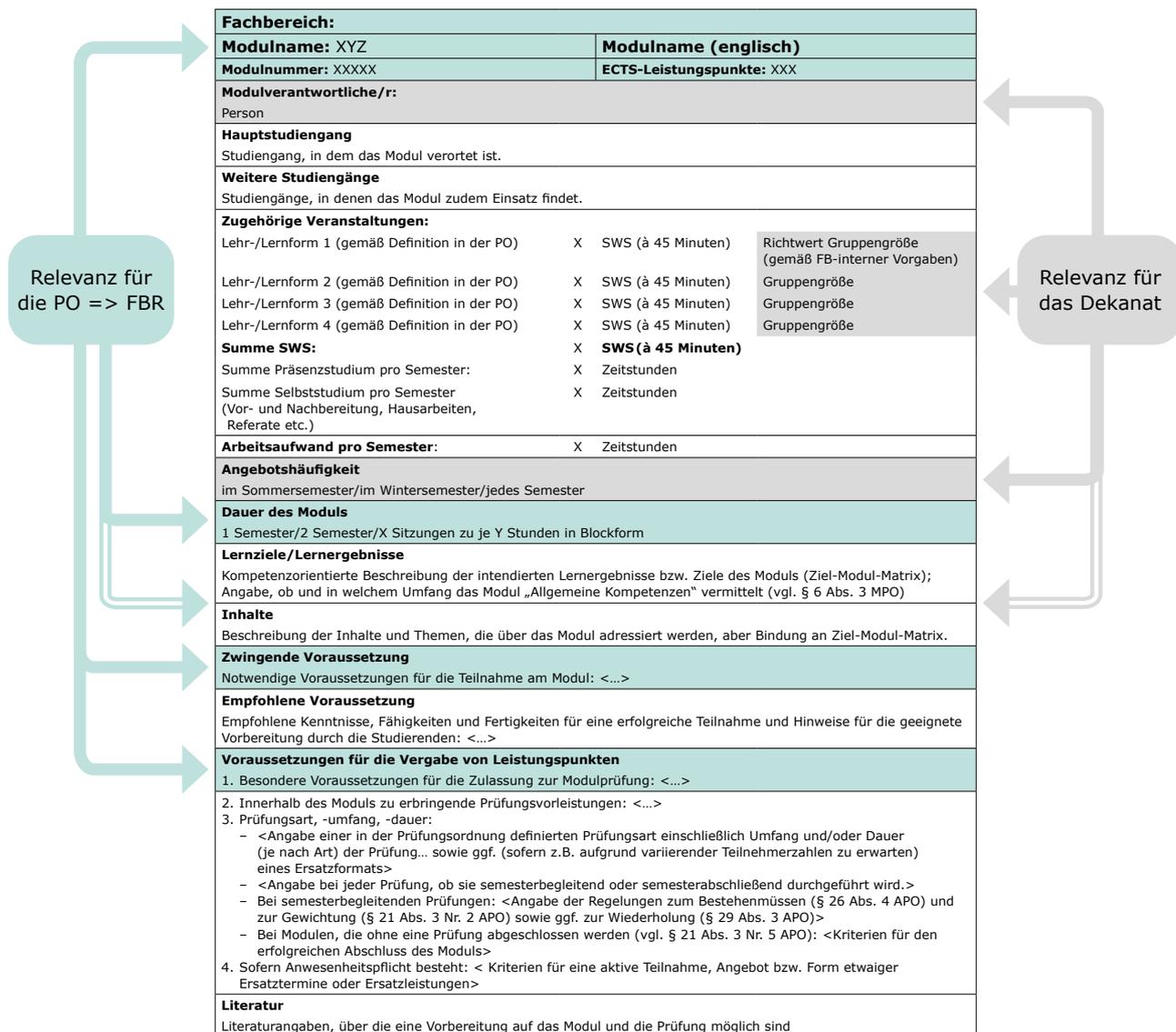


Abbildung 1 – Schaubild zur Relevanz der Änderung in den Modulbeschreibungen***

In folgenden Punkten haben die Modulverantwortlichen Gestaltungsspielraum und können Änderungen im Modul in der Regel umsetzen, ohne Einwände durch Dekanat oder Fachbereichsrat erwarten zu müssen:

- Anpassung der Lehr- und Lernformen, sofern diese keinen Einfluss auf die Fachbereichsressourcen haben (siehe grau hinterlegte Elemente in Abbildung 1) und die akkreditierte Vielfalt an Lehr- und Lernformen hierdurch nicht eingeschränkt wird.
- Beschreibung der Lernergebnisse und der Inhalte des Moduls („Lernziele/Lernergebnisse“), solange diese nur einer Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/Wissenschaft bzw. an den aktuellen Rechtsstand entsprechen, die entsprechenden Änderungen den Charakter des Moduls nicht wesentlich ändern (s.o.) und die Einordnung in der Ziel-Modul-Matrix unberührt bleibt.
- Beschreibung empfohlener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Teilnahme am Modul („Empfohlene Voraussetzungen“).
- Definition gegebenenfalls innerhalb des Moduls zu erbringender Prüfungsvorleistungen (soweit im Rahmen des vorgesehenen studentischen Workloads plausibel leistbar)****.

*** Stand der Abbildung 1: 16. August 2023. Für die Modulbeschreibungen gemäß § 3 Absatz 7 APO maßgeblich ist jeweils die in der Anlage 4 befindliche Version des Musters.

**** Anmerkung: Prüfungsvorleistungen sind nach § 3 Absatz 4 APO, § 23 Absatz 4.1 MPO nur zulässig, soweit dies im Studienverlaufsplan angegeben ist. Das „ob“ einer Prüfungsvorleistung ist also eine Änderung mit Relevanz für die Prüfungsordnung. Die Definition von Art und Umfang der Prüfungsvorleistung stellt jedoch weiterhin eine Änderung ohne Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat im Sinne der obigen Ausführungen dar.

- Definition von Prüfungsart, -umfang und -dauer (sofern eine in der Prüfungsordnung definierte Variante gewählt wird).
- Hinweise auf Literatur und Lernunterlagen.

Ablauf einer koordinierten Vorgehensweise

1. Modulverantwortliche melden ihre Änderungswünsche formlos an die Studiengangleitung gemäß Definition in der Fachbereichsordnung.
2. Die Studiengangleitung sammelt und kategorisiert diese Änderungswünsche nach o.g. Relevanzstufen.
3. Änderungswünsche mit Relevanz für die studiengangspezifische PO oder für das Dekanat werden mindestens 1 x pro Jahr in einem Treffen von Studiengangleitung(en), Dekanat und Studienbeirat diskutiert.
Während unkritische Punkte lediglich zur Kenntnis gebracht werden, ist es möglich, kritische Punkte im Detail zu diskutieren. Einzelne Modulverantwortliche können hinzukommen, um ihre Änderungswünsche zu begründen.
4. Das Dekanat entscheidet über die dann noch gewünschten kapazitätswirksamen Änderungen und gibt diese frei oder lehnt sie ab.
5. Die gesammelten Änderungen werden zusammen mit dem Votum der unter Punkt 3 genannten Runde dem FBR zur Freigabe vorgelegt. Strittige Änderungen mit Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat können hier nochmals diskutiert und anschließend beschlossen werden.
Diese Beschlussfassung kann z.B. turnusmäßig in der letzten Sitzung vor der vorlesungsfreien Zeit angesetzt werden (z.B. als TOP: „Freigabe von Änderungen an den Modulbeschreibungen“).
6. Änderungen ohne Relevanz für die Prüfungsordnung oder das Dekanat werden im Anschluss an den FBR-Beschluss von Person X***** in die Modulbeschreibungen im Campus-Management-System eingearbeitet. Diese treten mit Veröffentlichung des Modulhandbuchs zu Beginn des neuen Semesters (also 01.03. für das Sommersemester und 01.09. für das Wintersemester) in Kraft und sind dann für dieses Semester nicht mehr veränderbar.
7. Änderungen mit Relevanz für die Prüfungsordnung können nicht freigegeben werden, bevor die Änderungen auch Eingang in die Prüfungsordnung gefunden haben. Dazu ist der Prozess zur Änderung von Prüfungsordnungen durchzuführen. Nachdem dieser abgeschlossen ist, werden die Modulbeschreibungen nach der hier beschriebenen Vorgehensweise an die geänderte Prüfungsordnung angepasst.
8. Nach dem jeweiligen Stichtag wird durch Person Y***** noch eine Druck- bzw. PDF-Version des Modulhandbuchs aus den gesammelten, für den jeweiligen Studiengang relevanten Modulbeschreibungen generiert und für die Studierenden öffentlich zugänglich gemacht.

Ein Schaubild zum zeitlichen Ablauf kann der nächsten Seite entnommen werden.

***** Die verantwortlichen Personen werden durch die jeweiligen Dekanate benannt.

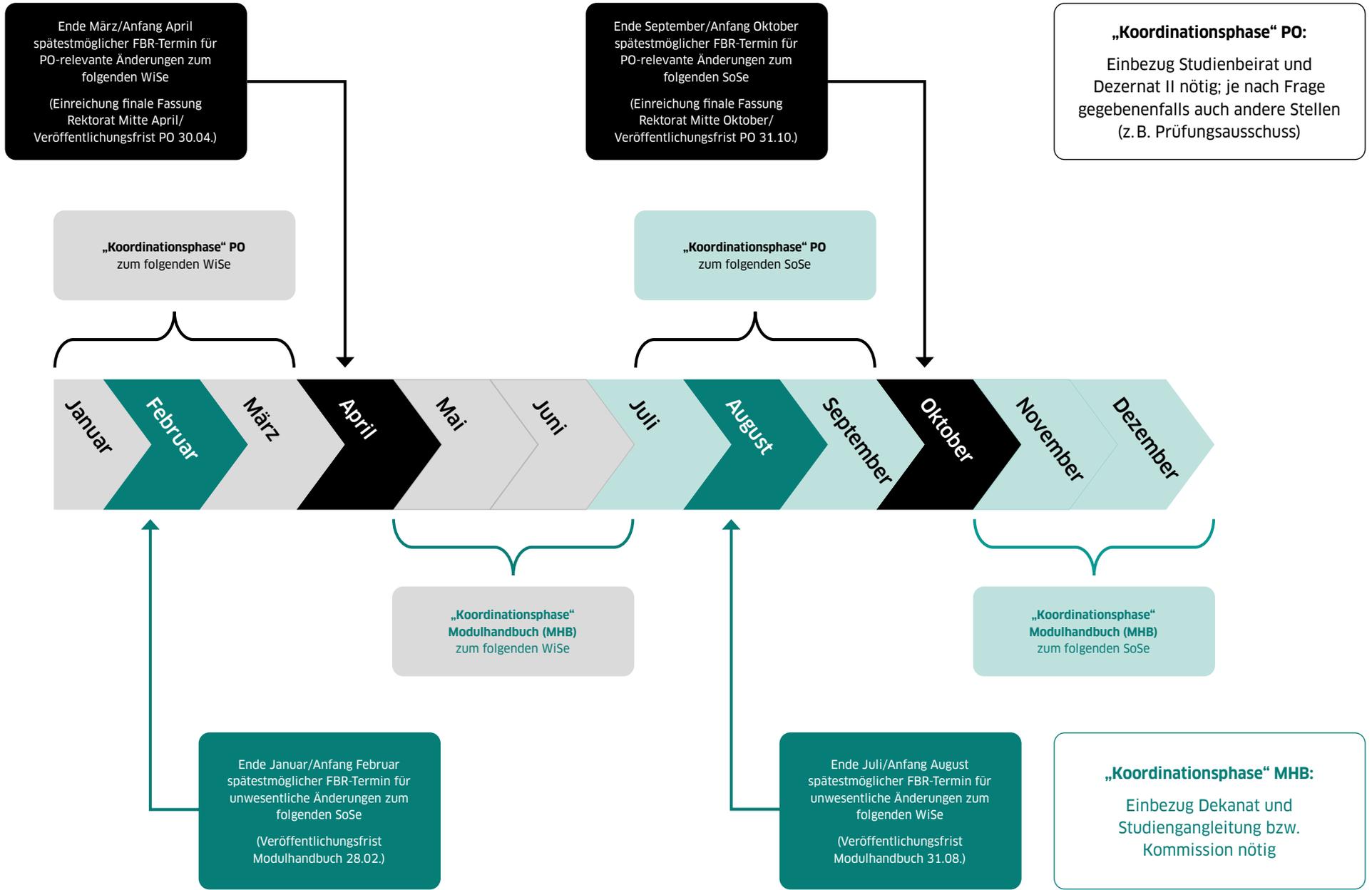


Abbildung 2 – Visualisierung des zeitlichen Ablaufs

Wahlpflichtkatalog (Muster)

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
	Summe														

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage <Nummer der Anlage zur PO>